Policey

sambt andern Ordnungen

vnd Edicten/ des Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich/ Cleue vnd Berge/ Grauen zu der Marck vnd Rauenßberg/ Herrn zu Rauenstein/ ꝛc.

Auch Ordnung wes jhrer F. G. Ambtleuthe vnd Beuelhaber jn bedienung jhrer Ambter sich zuhalten.

Jetzo aber mit nutzlichen zusetzen zum andern mall außgangen.

Getruckt jn jrer F. G. Stat Dusseldorff durch Albertum Buyß/ Jm jahr Funffzehenhundert Einvndachtzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V 96
LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF
Merl. 25

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Taffel oder Register der Tittel / vnd an welchem Blat die zufinden.

EDict jm Jar Tausent / funffhundert / vierundfünfftzig publiciert vnnd außgangen / mit etlichen kleinen verenderungen. ij

Widertheuffer vnd Widergetheufften / vnd gemeine Keyserlicher Maiestat vnd des Reichs Constitution derwegen hiebeuor außgangen. iiij

Sacramentirer. v

Gotslesterung / flüchen vnd schweren. vj

Rottierung vnd Coniuration. vj

Winckelprediger. vj

Büchtrucker / verkauffer vnnd fürer. vij

Schrifften oder Botschafften der Sectarien / oder die sunst dem auffrhur vnd vngehorsam zugethan. vij

Den Sectarien vnd auffrürigen kein furdernuß vnnd fürschub zuleisten. viij

Fridbrecher / Mordtbrenner / Morder / Strassenschender / bey andern außgebannen / vnd Todtschleger. viij

Mutwillige außtretter vnd feinde. ix

Frembde Jnkomlingen. ix

Die Landtsknecht oder Kriegßleut / so ohne furwissen vnnd zulassen bestalt / Auch andere die sonder Paßport oder schein einiches Fürsten sich samblen vnnd durchziehen wollen / anzunemmen. x

Knecht so ohne furwissen sich außwendig bestellen lassen / auch wie die Vnderthanen fur das versamblen / garden / durchziehen vnnd beschwerung der Knecht zuschützen. xj

Knecht so jm landt gesessen / vnnd die Vnderthanen durch das Jahr beschweren. xiij

Frembde vnbekante kremer. xiij

In vnd außwendige Betteler. xiiij

Kesselbüsser/ Glaß/ Pott vnnd Düppentreger/ Schorrensteinfeger/ Geuchler/ Lotterbüben/ Bossenmecher/ ꝛc. xiiij

Allein auff offenbaren Marckt feyl zu haben/ vnd nit von hauß zu hauß zugehen/ noch bey den Haußleuthen essen/ drincken oder Herberg zu gesinnen. xv

Frembde/ vnbekante/ so allerley salben/ gekreuter/ Triackel/ Rattenkraut/ vnd andere betrügliche waren verkauffen. xv

Frembde vnbekante Müssiggenger. xvj

Starcke vnd gesunde/ jnlendige/ bekante Müssiggenger. xvj

Heyden oder Zigeuner. xvij

Ergerlich/ vnehrlich leben vnnd beywonen/ auch offentlicher Ehebruch/ vnd andere laster. xvij

Notzucht/ da Frawen oder Junckfrawen mit gewalt/ vnnd wider jren willen jr ehr abgenommen. xvij

Entschacken oder verfüren Frawen oder Junckfrawen/ wider jren vnd der Eltern willen. xviij

Da bey leben eines Ehegemals ein ander Man oder Weib genommen würdt. xviij

Heimliche trew wider der Eltern willen. xviij

Trunckenschafft/ vnnd das nöttigen in dem zutrincken zuuermeiden. xx.

Ordnung der Wiertsheuser vnd Herbergen. xx

Wucherliche Contracten/ auch Monopolien vnd fürkeuff. xx

Keine fruchten/ so noch auff dem feld stehen/ zuuerkauffen/ noch zugelden. xxj

Von handthabung obgesetzten Edicts vnnd Articul. xxj

Ende des vorauß gangnen Edicts.

Volgen allerhandt andere zu gemeinem nutz dienliche Ordnungen vnd Policeyen/ vnd Erstlich.

Wie die Bürger jnn den Stetten inn pflicht auffzunemen. xxiij

Anloben aller Jnwoner/ dienst vnd Handtwercks volck. xxiiij

Ordnung des Weinzappens. xxiiij —

Verordnung zweier Martmeister in allen Stetten vnd Freyheiten. xxvj

Von dem Bierzapp. xxvj —

Von den Beckern vnd Brotbacken. xxvij —

Müll Ordnung. xxviij

Verordnung der Mülwage. xxx

Müllers gelübdt. xxx

Mülknechts gelübde xxxj

Fleisch Ordnung. xxxj

Von dem Fischwerck. xxxiij

Von verkauffung der vetten wahr. xxxiij

Fürkauff essender speiß. xxxiiij

Von der Martmeister beuelch vnd belonung. xxxiiij

Das der Schultheiß oder dergleichen Beuelchhaber in den Stetten bey satzung der essenden speiß vnd dranck/ auch darauß volgender bestraffung mit sein mög. xxxv

Von besichtigung Maß/ Ellen vnd Gewicht. xxxv —

Von den Ambachts vnd Werckleuten ins gemein. xxxvj

Von den Wiertsheusern vnd Herbergen. xxxvj —

Vonn haltung der Kindtauff / Hochzeit oder Brulofften/ Begengknussen/bewachen der Todten/ vnd Kirmissen. xl
Wie es mit den Armen vnd Spitalen zuhalten. xlij
Kirchen rechnungen. xlvij
Von den Schülen xlviij
Von den jenigeen so jr gůt vnnützlich verthůn. xlix
Von wůcherischen/ verderblichen furleihen vnd kauffen. xlix
Von den Juden. l
Vom bawen in den Stetten. l
Fewer Ordnung. liij
Von abschiessen der geladenen Büchssen. lvj
Wie die weg vnd strassen zuunderhalten vnd zu bessern lvj
Vnderhaltung der Landtwheren. lxij
An dē Welden kein Kotten oder Heuser auffrichten zulassē. lxiij
Kein gemeinden verpachten / vertheilen noch verkauffen zulassen. lxiij
Von Jagen vnd Weidtwerck / vnd kein Büchssen vnd Bogen ausserhalb wegs zutragen. lxiiij
Von verwüestung der vischereien. lxvij
Von possen am Rheinstrom. lxviij
Von vertheilung verspleissung / vngeburlicher verbringung vnd verwüestung der Sattel/ Schatz vnd dienstgůter / vnd wie es damit zuhalten so mher als ein Kindt vnd Erb darzu vorhanden. lxviiij
Von abhawen der Erb vnnd Eichen höltzer auff Lehen vnnd Schatzgůetern. lxxj
Wie die Busch vnd Gemarcken zuunderhalten. lxxij
Wie jn schlegerien fried zugebieten. lxxiiij
Schmehe vnd schandtgedicht lxxv
Wie die Ambtleuth vnd Beuelchhaber sich mit der bestraffung vnd brüchten zuhalten. lxxvj

Von der Ambtleut vnd Beuelhaber Ordnung.

Jederman gebürlich Recht vnnd Scheffen vrtheil gedeyen vnd widerfaren zulassen. lxxxiiij

An den Gerichtern kein partheiligkeit zugestatten. lxxxv

Das keine gebröder auff eine zeit oder zu gleich Scheffen seien. folio. lxxxv

Das Vögt/ Schultheissen/ Richter oder Dinger die Gerichter selbs besitzen. lxxxv

Das obgemelte Beuelhaber so die Gerichter besitzen/ auch Botten/ ꝛc. nit mit Scheffen seien. lxxxv

In was fellen die Partheien von dem Gericht sollen mögen angenomen werden. lxxxvj

Wanneche vnd wie Sequestration zugestatten. lxxxvj

Auß dem Kommer oder Rechten nit zuentweichen. lxxxvij

Kein vngeburliche pandtkerung zugestatten. lxxxvij

Niemand zugestatten / dem andern gewalt zu thun / oder ohne erkantnuß des Rechten zu vberfallen. lxxxvij

So jemand des seinen mit der that ohne erkandtnuß des Rechten entsetzt / den zurestituiren. lxxxviij

Wie dem vnuerstandt oder verlauff zwischen den vnderthanen zubegegenen. lxxxviij

Von haltung der vngebotten geding. lxxxviij

Von handthabung vnd verthedigung der Hocheit. lxxxix

Keine newerung zu abbruch der Hocheit zugestatten. lxxxix

Niemand mit gewalt vnd vnrecht in das sein zu greiffen. xc

Die vnderthanen bey gueten gewonheiten / altem herkomen vnd freyheiten zuhalten. xc

Von den Zollen. xc

Wie es zuhalten mit den guetern so gestolen/ bey den todten gefünden/ oder da schiffbruch geschehen. xcij

Verthedigung

Verthedigung der Hocheit mit den Bastarts vnd vnbekanten/ auch gefunden gütern/ xcj
Wie es zu halten/ da der hochheit vnnd gerechtigkeit halber jhrthumb furhanden/oder kunfftiglich zubesorgen. xcj
Von haltung beleids oder besichtigung. xcj
Von vhelicheit der strassen. xcij
Wie die gefencknussen oder hafftungen zuuersorgen. xcij
Den Schatz nit verdunckelen zulassen. xcij
Wie es mit den diensten zuhalten. xciij
Von verthedigung der Kurmöden. xciij
Zu jnbringung des schatz/gult/renthen vnd verfelle/den Beuelhabern bejredig vnd behilfflich zu sein. xciij
Den Beuelhabern jnn jhren gebrechen güten rath/ furderung vnd hilff mitzutheilen. xciiij
Von quellung der wilden wasser/ ꝛc. xciiij
Auffrechte vertrege zuhalten. xciiij
Die geböder zuuolnziehen. xciiij
Von außwerffen oder versetzen der Peele. xcv
Straff deren so gegen vorgesetzte articull handlen. xcv
Die vnderthanen fur vngeburliche beschwerung vnd gewalt der vergaderungen/durchzug/ hernlösenknecht/ vnd andere dergleichen beschwerden zuuerthedingen. xcv
Den ordnungen so albereit außgangen/ vnnd kunfftich ferner außgahn mögen/allenthalben vleissig nachzusetzen. xcv
Wes zuthün oder zubestellen/ geschreben/ oder sunst beuolhen/ dasselbig vnnachlessig auß zurichten. xcvj
Da die Pastör verstorben/oder abkommen/das furderlich andere bequeme angestalt werden. xcvij
Da Vicarien erledigt/die gelegenheit zuerkennen zu geben. xcvij
Welche zu bedienung der Pfarkirchen zugestatten oder nit. xcvij
Den Pastörn so jncorporirte Kirchen bedienen/vnd mit gnugsamer competentz nit versorgt/darzu zuuerhelffen. xcviij
Die Sendt jehrlichs halten zulassen. xcviij
Jn beschwerlichen bedencklichen sachen/ oder dauon nit gnugsam bericht furhanden/rath zubegern. xcix
Das ein jeder sein Ambt ehrbarkich vnd trewlich bediene. xcix

Von

HY Gottes

gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gulich / Cleue vnd Berg / Graff zu der Marck vnd Rauenßberg / Herr zu Rauenstein / rc.

Thun kundt / Nachdem gute loblische Ordnungen / Statuten / Satzungē vnd Policeyen / zu erhaltung Frieden / Rechtens / Christlicher zucht vnd erbarkeit / auch furderung gemeines nutzens vñ wolfart der Vnderthanen / furzunemē vnd aufzurichten in alweg nutzlich vnd dienlich / In erwegung / das one dieselbige guet ordentlich Regiment nit woll gepflantzt vnd erhalten werden kan: Vnd aber deren etliche hiebeuor in vnsern Furstenthumben / Landen vnnd gebieten fur vnd nach außgangen / welchen doch gleichwoll bey vielen der vnseren zu jederzeit / wie sich geburt / nit gelebt vnd nach kommen / Das wir derhalben auß Christlicher gnediger wolmeinung / Got dem almechtigen zu lob / vnd vnsern Vnderthanen / Lehen / Schutz vnd Schirmbsuerwandten zum besten / solche vor außgangne Ordnungen / Policeyen vnd Edict yetzo widerumb zusamen bringen / auch darneben allerhandt andere mehr / zu güter Policey vnnd Burgerlichem wesen nutzliche Ordnungen vnd beuelhen haben stellen vnd verfassen lassen / wie hernach allenthalben zu sehen.

Edict im Jahr Thausendt Funffhundert vierundfünfftzig publicirt vnnd außgangen / mit etlichen kleinen verenderungen.

WIR Gottes gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gulich / Cleue vnd Berg / Graff zu der Marck vnd Rauenßberg / Herr zu Rauenstein / rc. Embieten allen vnsern Ambtleuthen / Lehens vnd Schirmbsverwandten / Vögten / Richtern / Schultheissen / Bürgemeistern / Scheffen / Rheten / Beuelchhaberen / Vnderthanen / vnnd den vnsern / vnser gnad vnd alles güts / vnd thuen euch sementlich / vnd einem jeden insonderheit / auch allen andern / die durch vñ in vnsern Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten wandlen / kommen vnd handtieren / oder sunst derselbigen einichs wegs gebrauchen werden / hiemit kundt vnd zuwissen.

Wiewoll gemeine beschriebene Recht / Keyserlicher Maiestat vnsers allergnedistgen Herrn / vñ des heiligen Reichs Abschiede Ordnungen / Constitution / außgekundte Mandaten / Auch des hochgebornẽ Fursten Herrn Johansen Hertzogen zu Cleue / Gulich vnd Berg / rc. vnsers lieben Herrn vnd Vatters seliger gedechtnuß / Vnnd vnsere villfeltige / euch verkhundigte Edict / Ordnun-

Ordnungen/ Mandaten vnnd Beuelchschrifften eigentlich mit sich bringen/welcher gestalt vñ massen es mit den vnchristlichen Secten der Widderteuffer/ Sacramentierer/ vnd anderer vffrürischer verdambter lehr/ auch den Gottslesterern vnd schwerern heimlichen Rottungen/Coniuration vnd winckelpredigeren/dergleichen den Fridtbrechern/Mordtbrennern/Mördern/ abgesagten Feyenden/Strassenschendern/vnd bej andern außgebannen/ sambt jren auffwiglern/auffheldern vnd zustendern auch sunst mit den Buchtruckhern/ Fürern vnnd verkauffern/ frembden jnkhomlingen/ Herrnlosenknechten/ vnbekanten Kremern/ Bettlern/ Heyden oder Zigeunern/ Landtleuffern/ Netzbuben vnd andern argwonigen geselschafften/vnd dero aller straf/dergleichen mit den Wiertsheusern vñ herbergen gehalten werden soll/ vnd vns demnach gentzlich versehen/das in ansehung vnser villfeltiger warnung vnd vnderrichtung/ demselbigen von den vnsern nachkommen sein solte/ So kommen wir doch in glaubliche erfarung/vnd spueren es teglichs/das dem allem also ernstlich/ wie es befolhen/vnnd die notturfft wol erfordert/nit gelebt sey.

Damit aber solichem nit lenger zugesehen/ vnd die vnsere von dem grewlichen laster/ vbelthat vnd vngehorsamb abgewendt/ auch vnordnung der Policey/ vnnd darzu zertrennung vnnsers heiligen Christlichen glaubens vnnd Religion verhüt werden möge/ So haben wir obbestimbte Edict/ Ordnungen/ Mandaten vnd Beuelch/ mit ettlichem vnserm zusatz widerumb zusamen bringen lassen/ vnd euch alle vnd yedere/ wie es in vnsern Furstenthumben/ Landen/ gebieten/ vnnd bey vnsern Lehens vnd Schirmbsverwandten/vnd sunst bej den vnsern soll gehalten werden/ nochmals erinnern vnd warnen wollen/ auff das sich niemandts einicher vnwissenheit entschüldigen möge/ Sonder ein yeder darnach hab zurichten.

Widerteuffer vnd widergeteufften vnd gemeine Keyserlicher Maiestatt vnd des Reichs Constitution/ derwegen hiebeuor außgangen.

ANfenglich soll es mit den Widertheuffern vñ Widergetheufften/ auch denen die da halten oder lehren/ das die Kindtauff nichts sey/ vermöge vnd nach inhalt Keyserlicher Mayestat vnd des heyligen Reichs Constitution im Jahr funffzehenhundert vnd Neunvnndzwentzig zu Speyer auffgericht vnnd publicirt/ gehalten werden/ welche Constitution lautet/ wie hernach volget.

ORdnen/ setzen/ machen/ vnd declariren demnach auß Keyserlicher macht volkommenheit vnd rechter wissen/ vnd wollen/ das alle vnd jede Widerteuffer vñ Widergeteufften/ Man vnd Weibs Personen i verstendigs alters/ von naturlichem leben zum todt/ mit fewer/ schwert oder dergleichen/ nach gelegenheit der Person/ ohn vorgehendt der geistlichen Richter Inquisition/ gericht vnd gebracht werden/ Vnd sollen derselbigen vorprediger/ haubtsecher/ Landtleuffer/ vnnd auffrhurische auffwigler des berurten lasters des widertauffs/ auch die darauff beharren/ vnnd die jhenen so zum andern mall vmbfallen/ hierjn keins wegs begnadet/ Sonder gegen jnen vermöge dieser vnserer Constitution vnd satzung ernstlich mit der straff gehandelt werden. Welche Personen aber jren Jrsall fur sich selbs/ oder auff vnderricht vnnd ermanen/ vnuerzuglich bekenten/ denselben zu widerrüffen/ auch büß vnnd straff darüber anzunemen willig sein/ vnd vmb gnad bitten wurden/ dieselben mögen von jhrer Obrigkeit/ nach gelegenheit jhres Standts/ wesens/ jugent/ vnd allerlej vmbstendt/ begnadet werden. Wir wollen auch/ das ein jeder sein kynder nach Christlicher Ordnung/ herkhommen vnd gebrauch/ jn der jugendt tauffen lassen soll. Welche aber das verachten vnnd nitt thün wurden/ auff meinung/ als ob der Kynder tauff nichts sei/ der soll/ wo er dar-

auff

auff zubcharren vnderstündt/ fur ein Widertauffer geacht/ vnd obangezeigter vnserer Constitution vnderworffen sein/ vnd soll keiner derselbigen/so auß obangezeigten vrsachen begnadet werden/an andere orth relegirt vnd verweisen/sonder vnder seiner Obrigkeit zubleiben verstrickt vnnd verbunden werden/ die dan ein fleissigs aufsehens/ damit sie nitt wider abfallen/ haben lassen sollen.

Dergleichen soll keiner des andern vnderthanen oder verwandten/ so auß angezeiten vrsachen von jrer Obrigkeit gewichen vnd außgetretten/ enthalten/ vnderschleiffen/ oder fürschieben/ Sonder alßbaldt dieselbig Obrigkeit darundter sich der entwichen enthelt/ solcher vberfarung innen oder gewar wurdt/soll er gegen demselben der also entwichen/laut obberurter vnser Satzung/ strenglich handlen/vnnd sie daruber nit bey sich leyden oder dulden/ Alles bey peen der Acht.

Sacramentierer.

DErgleichen alle die da halten / schreiben oder lehren / das in dem hochwurdigsten Sacrament des Altars/der warer leib vnd blüt vnsers Herren Christi nit wesentlich vnd gegenwertig/sonder allein figurlich / bedeutlich/ oder gar nit sey/ sollen in keinen weg gestattet/ Sonder auß vnseren Fursten-thumben / vnd von den vnsern obgemelt verbannen sein/ Wie wir sie auch hiemit verbannē/ Also wo sie nach vmbgang dreier wochen/ als dises vnser Edict verkundigt/ betretten/ an leib vnd leben gestrafft/ vnd sunst mit jhnen gehalten werden soll/ wie jn der Keyserlichen Constitution von den Widdertcuffern gemelt ist/ vnd jn dem jhrer einiche/nach vmbgangh der dreier bestimbter wochen entweichen wurden/ derselbigen häb vnnd güter sollen verwurckt sein/ vnud inn jhre statt angenommen werden.

Gotslesterung/ flüchen vnd schweren.

DJe Gottes lesterer/ *Blasphemi*, oder Hönsprecher/ sollen sampt jren auffheltern/ vnnd denen die es wissentlich verschweigen/inhalt Keiserlicher Mayestat Ordnung vnd Reformation der Policey/ Anno 2c. Achtvndviertzig zu Augspurg auffgericht/ angenommen/vnd am leben/ oder mit benemtung etlicher glider/ wie sich das nach gelegenheit der Personen vnd geübter Gottes lesterung/ auch Ordnung der Rechten eygent vnd geburt/ peinlich gestrafft/ Aber die Flücher vnd schwerer/ welche vber die vorige jnen beschehen ermanung dauon nit abstehen/mit dem thurn oder geltbüß/ nach gestalt der vbertrettung ernstlich gestrafft werden. Welche auch die Mutter Gottes Mariam vnnd die Heiligen lestern/ einicherley weiß bey denen schweren oder flüchen/sollen nach gelegenheit der vberfarung / dafur angesehen vnd gestrafft werden.

Rottirung vnd Coniuration.

ES sollen auch keine rottung/Coniuration oder verbundtnuß dem Göttlichen wort/ Christlichen Religion oder Obrigkeit zu wider/heimlich oder offenbar furgenommen werden / sonder die vberfarer/ sampt denen die dabey vnd vber gewest / vermöge der Keyserlichen Rechten leib vnd leben / häb vnd gueter verwurckt haben.

Winckelprediger.

DJe Winckelprediger vnd Lehrer / auch alle andere/ die nit ordentlich / nach Gottes insatzung vnnd vnsers Herren Vatters seligen außgangner Ordnung/ berüffen/ oder auch von vns nit zugelassen/ sollen in keinen wege gestattet / Sonder wa sie betretten/sambt jhren auffentheltern/anhengern vnd zustendern/ an leib vnd leben/ vnd so sie entwichen/ an jhren guetern gestrafft werden.

Büchtrucker/Verkauffer vnd Fürer.

DEn Büchtruckern/Verkauffern vnd Fürern soll nit gestat werden/einiche Bücher so den Widertheuffern/Sacramentierern/Gottes lesterern/oder auffrürischen anhenhig/oder sunst schmehe vnd schandtbücher/schrifftē oder gemeels weren/feyll zu haben/ zu verkauffen oder zu bringen. Sonder welche nach publicierung dieses vnsers Edicts damit betretten/denen sollen solche Bücher/ schmehe vnnd schandtschrifften oder gemeels abgenommen/vns zugeschickt/vnnd sie auch jnn vnsern Fursienthumben vnnd Landen Bücher feyll zuhaben nitt mehe gestattet werden. Vnd sollen die Pastōr vnnd Schultheissen/Vögt oder Richter/jedes orts/hieauff samenderhandt fleissigh acht haben/das keine Bücher verkaufft verden/ sie seien dan vorhin durch die Pastōr vnd Diener der Kirchen besichtigt vnd zugelassen.

Dergleichen sollen sie auch von den vnnsern nit gegolden/empfangen oder behalten/sonder den Ambtleuthen vnd Obristen/Auch von denen die sie jetzundt hetten/anfiundt vberantwurdt werden/Alles bej der straff der Winckelprediger/wie jm nechsten Articull vermeldet ist.

Schrifften oder Botschafften der Sectarien oder die sunst dem auffrhur vnd vngehorsam zugethan.

SO auch einiche schrifften oder botschafften/denn Widerteuffern/Sacramentierern/vnnd andern vnchristlichen verdambten Secten/oder sunst dem auffrur vnd vngehorsam zugethan oder verdechtlich/zugestalt/oder ankommen weren oder wurden/dieselbige sollen bej der straff leibs vnd güts/Vns/vnsern Ambtleuthen vnnd Beuelchhabern/mit anzeigung vonn wem oder woher sie kommen/ vberantwurdt/ vnnd jn kheinen wegh verhalten werden.

Den Sectarien vnd Auffrhurigen kein furdernus vnnd furschub zu leisten.

IN dem auch jemands den bekanten Widerteuffern/ Sacramentirern vnd aufrurigen/ Prouiant oder anders zu zufueren/ oder hulff/ rath vnd furdernuß zuthun vnderstunde/ der oder dieselbige sollen an leib vnd gůt gestrafft werden.

Fridtbrecher/ Mordtbrenner/ Morder/ Strassenschender/bei andern außgebannen/ vnd Todtschleger.

DJe Fridbrecher/Mordtbrenner/Morder/Strassenschender/ vnd bei andern außgebannen/Auch die Todtschleger/ vnd andere die wider vns oder vnsere Vnderthanen mit der that gehandelt vnd verwurckt hetten/sollen in keinen weg noch vnder einichem schein gestatt/ vergleit/vnderhalten/gehauset oder geherbergt/ Sonder wo sie betretten/ in hafftung gebracht/vnd jhnen geburliche straff auff gelegt werden. So auch yemandt dieselbige wissentlich auffenthalten/furschieben vnderschleiffen/ jhnen anhangen vnd zustahn wurde/ der oder dieselbige sollen gleichs den Haubtsachern angenommen/ vnnd der gebůr gestrafft werden. Viel weniger sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber soliche vbertretter vergleitten/ vnnd da die in einem Ambt verfolgt/ vnnd jhnen nach getracht/sie in den andern Ambtern nit gestatten oder bleiben lassen/ Sonder deßfals ein Ambtman dem andern die handt reichen/vnd alle hulff vnd furderung erzeigen/das die vberfarer angenommen/ vnd zu geburlicher straff gebracht werden mögen.

Mutwilli-

Mutwillige Außtretter vnd Feynde.

WElche ohne einiche vrsach/ oder auß geringer furderung/da doch die gebrechen vorhin nitt verhört/ noch Rechtens geweigert/ mutwillig außtretten/vnd anderer Feindt werden/ die bedrewen vnd beschedigen/ Sollen vnsere Ambtleuth vnd Beuelchhaber nit allein derselben gutter confiscieren/ Sonder anstundt jhre weib vnd kinder jhnen nachjagen/ vnd jn vnsern Fursten thumben Landen vnd gebieten/hinfurter nit mehr gedulden/ gestatten oder vergleitten/dan jnn ewige zeit außbannen/auch mit allem ernsten vleiß den selben nachstellen/ vnd sie sampt jren auffhelderen/ furschiebern vnd vnderschleiffern annemen/ oder zu gebürlichen Rechten anhalten vnd furstellen/ vnd derhalb auff der beschedigten anklagen oder nachschreien/oder vnsern weithern beuelch/nit wartten.

Frembde Jnkomlingen.

ES sollen auch kheine Jnkomlingen/ oder einiche andere/ die außwendigh jn vnsern oder frembden Landen/Ambtern oder Stetten/ gedienet oder gewont hetten/von einichem fur Diener oder Burger angenomen/ gehauset/ geherbergt/ vnderhalten oder gestattet/ Auch jhnen khein hauß oder kammer verkaufft/gelehendt oder verhüret werden/ dan mith furwissen vnnd zulassen der Ambtleuthe/ Obersten vnnd Beuelchhaber jedes orts.

Vnd soll ein jeder zu dem sie quemen/ an stundt der Obrigkeit dieselbige mit allen vmbstenden anzeigen vnnd zu erkennen geben. Darauff auch der Ambtman/ Oberst oder Beuelchhaber/so baldt jme solichs anbracht/oder er es sunst vernemē mag/ die frembden oder jnkomlingen fur sich bescheiden/ Jre gestalt vnd gelegenheit/lebens vnd wandels erkhundigen/ auch glaubhafften schein von der Obrigkeit daher sie khommen erfordern

vnd

vnd erfharen/ wie sie sich daselbst gehalten. Welche aber den schein nit darthun kundten/ oder binnen der zeit die jnen auffgelegt/nit bringen wurden/oder sunst argwon oder böse vermütung auf sich hetten/ vnd den Widderteufferischen/Sacramentiererern oder andere Secten anhengigh/ auch mit solcher Religion/ Gottes dienst vnd Ceremonien als vnsere hiebeuor außgangne Ordnungen/Edicten vnnd Beuelhen nachbringen/nitt zu frieden/noch begnugen/ dieselbige jn kheinem wege dülden oder bleiben lassen/ Sonder wo einicher argwon hinder jnen vermerckt/nach befinden zu geburlicher straff annemen/oder vß vnsern Furstenthumben vnd Landen verweisen.

Jn gleicher massen sollen die Ambtleuthe/Obersten vnd Beuelchhaber/in allen Stedten/Dörffern vñ Heusern/der frembden vnd jnkomlingen halber/so jetzo daselbst weren/sich erkhündigen/vnd obgerurter gestalt mit jnen halten/ Vnnd so daruber jemandt von vnsern Vnderthanen oder denn vnsern obgemelte Personen(es sei vnder welchem schein es woll)heimlich oder offenbar auffenthalten/gestatten/ verschweigen/ oder diesem vnserm beuelch nit nachkommen wurdt/sol nach befinden ernstlich gestrafft/vnd kheiner darjnnen vbersehen werden.

Die Landtzknecht oder Kriegsleut/so one furwissen vnd zulassen bestalt/auch andere die sonder Paßport oder schein einiches Fursten sich samblen vnd durchziehen wollen/anzunemen.

SO auch jnn vnsern Furstenthumben/ Landen vnd gebieten/vñ bej den vnsern einiche Landtzknecht oder Kriegßleuth/ one vnser furwissen vnd zulassen wolten bestalt oder angenommen werden/ Sollen dieselbige/ auch andere die sonder Pasport oder schein einichs Fursten sich zu samblen oder durch zu ziehen vnderstunden/nit geduldet oder aufenthalten/ Sonder wa man sie betretten mag/ angenommen/ ernstlich

lich gefragt/vmb jre mißhandlung gestrafft/ vnd auff das wenigst jre häb vnd gütt behalten/ vnnd sie mit eiden vnd Burgschafften nach notturfft verbunden werden.

Knecht so ohne furwissen sich außwendigh bestellen lassen/ auch wie die Vnderthanen fur das versamblen/ garden/durchziehen vnd beschwerung der Knecht zu schutzen.

ES sollen auch vermög vnser vorigen außgangnen beuelch/ khein Knecht ohne vnser oder vnser Ambtleute furwissen vnnd zulassen/sich jn außwendige diensten begeben oder bestellen lassen! Sonder so sie es daruber thuen wurden/ vnser Furstenthumben vnnd Lande zu den ewigen tagen verbannen sein/vnd jre guter verwurckt haben/ Derhalben auch vnsere Ambtleuthe vnd Beuelchhaber mit ernstlichem fleiß auffsehens haben sollen! Vnd wo daruber einiche knecht sich versamblen/ auff der garden oder sunst durchziehen/ oder die Vnderthanen vberfallen wurden/ Sollen vnsere Ambtleuth/Vögt vnd andere Vnderbeuelchhaber vnsere Vnderthanen darfur schutzen vnd verthedingen/vnnd deßfals vnsern Schutzenmeister vnnd Schutzē(wa die vorhanden)auch behulflich sein/ Jmfal sie aber solichs bej sich nit allein vermöchten/ So soll ein Ambt oder Landtschafft dem andern mit dem Klockenschlag zu hulff khommen/ wheren vnd retten helffen.

Nachdem auch etliche muttwillige Landtzwinger vnd Strassenschender vnder dem schein/ das sie vonn jhren angegebnen Kriegsherrn bestelt/ vnd derselben Paßporten oder erlaubnuß brieff jren feinden abbruch zu thuen/ erlangt/ sich jnn vnsern Furstenthumben vnd Landen nu ein zeit her heimblich versamblet/jre anschlege jn den Stedten/vnd sonst bej jren auffheltern gemacht/ die Kauffleuthe/ Handtierer vnnd andere zu Wasser vnd Land verkundtschafft/verfolgt/gefangen vnd beraubt/auch die gefangene bey Nachtlicher weill vnnd vnzeitten durch vnsere Lande vnnd gebiet gefurth/ etliche tagh heimlich verhalten

vnd

vnd ranzauniert haben/ Als ist vnser ernste meinung/das vnsere Beambten vnd dienere die jhenige/ so solche thatliche feindtliche eingriff mit jhrer bestellung/ Paßporten oder erlaubnuß brieffen zu entschuldigen vnderstehn/ mit ernst/ vnnd ohne allsammnuß nachtrachten/ vnd alle/ so sich solcher versamblung/ anschlege/verkundtschafftungen/auch verfolgung/raubens/fangens/ verfuerens/ vnnd vermeinten rantzaunens/ jn/durch oder auß vnsern Landen/Stetten vnd Dorffern gebrauchen/vnd obgemelter gestalt vnsere gemeine strassen vnnd ströme entfreien/ moglichs fleis verfolgen/ vnd dieselbige/ vnangesehen wes standts oder wesens die sein/wie jngleichem die jhenige/ so jnen einichen rhat geben/ hilff oder beistandt leisten/ oder auch hausen/herbergen/aufffhalten vnnd vnderschleiffen/ gefenglich einziehen/alles was sei haben (doch außerhalb der whär vnd gueter was deren bej jnen befunden/ so den beraubten zustendigh dieselbige auff beweißliche antzeigh/ den beraubten wider zugeben) preiß machen/ vns die gelegenheit vnuertzuglich verstendigen/vnd biß zu vnserm empfangenen beuelch wolluerwaren lassen/ damit wir sie zu jrer verdienter straff stellen vnnd bringen lassen mogen/Wie dan auch/da jn solchem angriff oder verfolgen/ einiche vmbracht/ niemandt damitt gefreuelt haben soll. Gleichßfals sollen vnsern Ambtleuthen/ Beuelhabern vnnd Botten auff jr erfordern vnd ansuchen/auch jmfhall der noth dem glockenschlag andere vnsere Vnderthanen zu solcher einziehung/verfolgung vnd nacheill trewlich helffen vnd volgen/ sich darjn bej vermeidung vnser hoher vngnad vnd straff nit widerwertig erzeigen/ Zudem soll auff solchem fhall den gehorsamen vnd guthertzigen/neben den beschedigten/ gegen die saumige vnd vngehorsame alles derwegen angewendten costen vnnd schadens sich zuerhoelen/ erlaubt/ vnnd vns dazu gebuerende straff vorbehalten sein.

Dieweill auch von wegen der Hegkherbergen/so an den vngewonlichen Strassen vnd Walden/ Wie jn gleichem jn den Stedten/ vnnd sunst auff dem ebenen flacken Land vorhanden/ allerlej vnderschleiff vnnd auffenthalt dieses schedtlichen friedhessigen

hessigen gesindts sich ereugt. So ist vnser ernster beuelch/ das vnsere Ambtleute vnd Beuelhaber dieselbige jn vnseren Embtern jhres beuelchs jedes orths/ da sie befunden/der gebuer abschaffen/ vnd hinfuro nit gestatten/

Knecht so jm Land gesessen/vnd die Vnderthanen durch das Jahr beschweren.

VNd nachdem etliche Knecht so in vnsern Furstenthumben/Landen vnd gebiete gesessen/ den armen Vnderthanen durch das gantz Jar/hin vnd wider/den meisten schaden/vberfall vnd beschwerung zufuegen/ Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber denselbigen ernstlich ansagen/ Jrer handtierung vñ erbarer handtwercken außzuwarten. Welche dan daruber die arme Leut ferner zubeschwern nit vnderlassen wurden/ sollen gefencklich angenomen/ vnd vns mit aller gelegenheit angezeigt werden/der notturfft nach darjnnen haben zu beuelhen.

So auch einiche Knecht auß vnsern Furstenthumben vnnd Landen / vnd mit vnserem furwissen/ in Herren dienst gereist weren/ denselbigen in jrer widerkunfft anzusagen vnd zu beuelhen/ jre handtwercker vnd handtierung / die sie vorhin ehe sie zum krieg gezogen/ gebraucht/ wider an die handt zunemen. Welche solches nit thun/sonder daruber mit beschwerung vnser armen Vnderthanen/oder sunst in andere wege/in vngebür befunden wurden/ sollen durch vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber an keinem ort gestattet/dan zu geburlicher straff angenomen werden.

Frembde vnbekante Kremer.

DJe Kremer so frembd/ vnbekant/ vnnd von jrer Obrigkeit daher sie qwemen / jres wandels nit gnugsamen schein brechten/ vnd in jren worten vnd wesen sich vnerbarlich/ ergerlich oder verdechtich hielten/sollen durch die lande zuziehen/

oder zuuerbleiben nit gestatt / sonder wa sie daruber betretten / vnd argwönig befunden / zu peinlicher frag angenommen / vnd nach gelegenheit gestrafft werden.

In vnd außwendige Bettler.

DEr jn vnd außwendiger Bettler halben soll es vermöge der Ordnung vnd Policey / so wir derwegen sonderlich außgehen lassen / gehalten / vnd dero stracks nachkommen / Auch jn den Kirchen außgeruffen werden / das alle vnd jede frembde / vnbekandte Nussiggenger / starcke Betler / Hernlöse oder gardende Knecht jnwendig xxiiij. vhren nach solchem außruff aus vnsern Landen zuweichen vnd sich darnach auf vnser hochster straf vnd vngnad nit mehr finden zulassen. Welche aber zu verachtung dieses vnsers verbots daruber betretten / sollen dieselbige gefenglich angenommen / vnd mit denen / wie wir vnsern Ambtleuthen vnd Beuelhabern weiters zu beuelhen gemeint / gehandelt werden.

Kesselbüsser / Glaß / Pott vnd Duppentreger / Schorrensteinfeger / Geuchler / Lotterbüben / Bössenmecher / rc.

ES soll kheinen Kesselbüssern / Glaß / Pott vnnd Duppentregern / Schorrensteinfegern / Geuchlern / Lotterbüben / Bössenmechern / vnd andern dergleichen abentheurern / durch vnsere Lande zu ziehen zugelassen werden / dan allein denen die eines erbarn wandels / bekandt / vnd schein von jrer Obrigkeit / bringen / vnd jn den Landen da sie seßhafft vnd wonen / verbleiben / vnd nit außwendig jn frembde Land lauffen / dan allein zu erbarer handlung / vnd jre narung zusuechen.

Allein

Allein auff offenbarn Marckt feyll zu haben/ vnd nit von hauß zu hauß zu gehen/noch bey den Haußleuten essen/drincken oder herbergh zugesinnen.

REine Kremer/ Glaß/ Pott vnd Duppentreger/ oder der gleichen/sollen auch jchtweß an der hauß leut heuser feil tragen oder anbieten/sonder die alle sollen von jhrer Obrigkeit/da sie wonhafftig/ schein bringen / vnnd nirgendt anders dan inn Stetten/Flecken/ vnnd Dörffern/ da die Kirspels kirchen sein/ oder sunst auff offenbaren Märckten feyl tragen vnd haben/ vnd nit von hauß zu hauß gehen/ das auch dieselbige/die also / wie obgemelt/ bekandt sein/ vnd schein von jhrer Obrigkeit haben / vnd darauff von vnsern Ambtleuten vnd Beuelchhabern zugelassen werden/ bey den Haußleuten kein essen/trincken oder herberg gesinnen/ sonder inn gemeinen herbergen jhre notturfft mit zuchtigen worten vmb geburliche bezalung suchen.

Frembde vnbekante/so allerley salben/gekreuter/ Triackell Ratten kraut / vnd andere betrugliche wahren verkauffen.

DJe weil auch etliche frembde vnbekante / allerley salben/gekreuter/ Triackell/ Rattenkraut/vnnd andere betrugliche wahren/hin vnd wider den armen einfeltigen Vnderthanen mit geschmuckten vberredungen verkauffen / dadurch dieselbige zu mehrmalen in gefarliche leibs schwacheit fallen / auch zuzeiten damit vergeben werden/ soll man dieselbige hinfur nit zulassen noch gestatten/ vnd jmfall sie sich darüber eindringen würden/ alßdan jhre kremereien anzuhalten/ vnd ferner bescheidts vnnd beuelchs von vns zugewarten.

Frembde vnbekandte Mussiggenger.

DJe frembde vnnd vnbekandte Müssiggenger/sollen jnn der rechten Strassen bleiben/vnd one furwissen der Obrigkeit/ nit anders geduldet vnnd gelitten werden/ dan jn Stetten/ Flecken/ oder ansehenlichen Dorffern zuherbergen/vnnd jhren durchzugh zunemen/auch nit lenger dan ein nacht an einem ort zuuerbleiben/ Es trugen sich dan redliche vrsachen von franckheiten oder anders zu/ das sie nitt vort kommen kundten/ welche doch die Wirde an einem jeden orth/ der Obrigkeit anzeigen sollen.

Starcke vnd gesunde jnlendige bekandte Müssiggenger.

DErgleichen sollen auch kheine starcke oder gesunde jnlendige vnd bekandte Mussiggenger/es sej vnder welchem schein es woll/ jnn einichem orth gestattet/vnderschleifft/auffgehalten/behauset oder beherbergt werden/dan allein jn Stetten/Flecke/ vnd ansehenlichen Dorffern vmb jhren Pfennung zuzeren/vnd sich ehrlicher handlung zugebrauchen vnnd zuernern. Welche aber kheine Gult oder Renthen haben/vnnd sich kheines handtwercks/kauffmanschafft/oder anderer ehrlicher handlungen ernehren/ Sollen vnsere Ambtleuth vnd Beuelchhaber nach denselbigen erfharen/vnd sich erkhundigen/ Vnd wan der verdacht bey den Personen erfunden/sie furbescheiden/ vnd erfragen/woher jnn sollich gelt dauon sie zeren/ komme/dieweill sie doch kein namhafftige handtierung/kauffmanschafft oder handtwercker treiben vnd gebrauchen/auch sunst an jren gütern des nit haben. Wa alßdan dieselbige Personen khein bestendige vnd ergrundte vrsachen des anzuzeigen hetten/vnd der verdacht also auff jnen ligen bleib/sollen sie gefencklich angenommen/ vnd der gebür gegen sie vortgefaren vnd gehandelt werden.

Heiden oder Zigeuner.

DJe Heiden oder Zigeuner sollen nitt gelitten/ geduldet oder vergleidt werden/ Sonder wa sie betretten/vnd jemandt mit der that gegen sie handlen wurdt/ der soll daran nitt gefreuelt noch vnrecht gethan haben.

Ergerlich vnehrlich leben vnd beywonen/auch offentlicher Ehebruch vnd andere laster.

DJeweill auch vill leichtfertiger Personen jn ergerlichem vnehrlichem leben vnd beywonen/ auch etliche jn offentlichen Ehebruch vnd andern lastern geduldet/vnnd vngestrafft bleiben/ dardurch der Almechtig hoch erzurnet/vnd der negst zum bösen verursacht/ Derhalben wollen wir/das sollichem keins wegs lenger zugesehen oder gestatt/ sonder die vberfharer angenommen/vnd der gebür gestrafft werden.

Notzucht/da Frawen oder Junckfrawen mit gewalt/vnd wider jren willen jhre ehr abgenommen.

SO jemant einer vnuerleumbter Ehefrawen/Wittwen oder Junckfrawen/mit gewalt oder wider jhren willen/ jhre Junckfrewliche oder frawliche Ehr neme/ derselbig vbeltheter soll vermöge Keyserlicher Maiestatt/vnd des heiligen Reichs peinlicher gerichts Ordnung/ auff beklagung der benöttigten/ jnn außfurung der mißthat/einem rauber gleich/ mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden. So sich aber einer solichs obgemeltes mißhandels freuentlicher vnnd gewaltiger weiß gegen einer vnuerleumbter Frauwen oder Junckfrauwen vnderstünde/vnd sich die Fraw oder Junckfraw seiner erwehrete/ oder von solcher beschwernuß sunst erret wurde/ derselbig vbel-

Belangendt die straff der Ehebrecher ist im Jar tausend funffhundert vier vnd funffzig wbermitz meinem Gnedigen Fürsten vnd Herrn vnd Herrn p. g. f. Pfalzgrafen bei Düsseldorf bedacht, gemelte straff zu dem Edict nit außzuterücken, Sonder das Jr sich ab gemelt darmassen damit halten, Das die Jenigen so zum erstenmal wbertretten mit offentlicher bürß vnd gelt mulctiert werden, nach Jrem vermögen vnd gelegenheit der sachen, vnd das weib so wol als der Man, welche aber zum zweitenmal sich wergreifen mit offentlicher bürß, geltstraff vnd darzu abschneidung eines Ohrens, vnd die zum dritten mal wbertretten am leib vnd leben gestrafft werden.

theter soll auff beklagung der benöttigten/ jnn außfhurung der mißhandlung/nach gelegenheit vnd gestalt der Personen vnnd vnderstandenen mißthat/ gestrafft werden/ vnd sollen darjnn Richter vnd vrtheiler raths gebrauchen.

Entschacken oder verfüren Frawen oder Junckfrauwen/ wider jren vnd der Eltern willen.

WElcher auch ein Fraw oder Junckfraw wider jhren vnd jrer eltern willen entfuren oder entschäcken würde/soll vns mit leib vnd gütt jn straff gefallen sein/ vnd sunst vermöge vnser Furstenthumben vnnd Lande Priuilegien damit gehalten werden.

vide privilegium Pastrinae de Anno 1457.

Da bey leben eines Ehegemahls ein ander Man oder Weib genommen wurdt.

WA auch ein Eheman ein ander Weib/ oder ein Ehefraw einen andern Man/ jnn gestalt der heiliger Ehe/ bey leben der ersten Ehegesellen nimbt/ welche vbelthat dann auch ein Ehebruch/ vnd grosser dan dasselbig laster ist/sollen der oder die jenige/welche sollichs lasters betrieglicher weiß/ mit wissen vnd willen/ vrsach geben vnd vollnbringen/ vermöge vorgerurter Keyserlicher Maiestat vnd des Reichs peinlicher GerichtsOrdnung/gleichßfals mit dem schwert gestraft werden.

Heimbliche Trew wider der Eltern willen.

DJeweill auch etliche ohne furwissen vnd bewilligung der Eltern/ oder der jhenigen den sie inn statt der Elter beuolhen/ oder auch wider derselben willen/ sich heimblich vertrawen/ welches dan nit allein gerurten Eltern vnd Verwandten

Concilium Tridentinum sollen in Teutscher nation abschaffen und in letzta Comitia Spira As 1542 habita & Abdan auf der Bapstlichen heiligkeitt.

zum

zum höchsten beschwerlich/sonder auch zu vielfeltiger ergernuß reichen thüt/so sollen dieselbige/ wa sie vnder funffvndzwentzig Jaren alt/nach gelegenheit/ an dem vierten theil jhrer häb vnd güter gestrafft werden.

So dan auch auß dem heimlichen vertrawen vnd Eheuersprechen /welchs dannoch jeder zeit im Rechten hochstrafflich erachtet vnd verbotten/grosser vnrhat/zweispalt/vnheill vnd vill beschwernussen erfolgen/ zu dem die gemeine beschriebene Rechten vnd *Canones* darjn heilsame maß/form vnd Ordnung geben/ Als ist auch vnser ernste meinung vnd beuelh/ das kheine Ehegelobd/versprechung vnd vertrawen/so nit jn gegenwertigkeit des Pastörs eines jeden orts oder eines Priesters (welchen gerurter Pastör darzu erlaubt) vnd zweien oder dreien getzeugen/mit offentlichen/ronden/claren/ verstendtlichen/ vnd darzu dienlichen worten beschehen / krefftig vnd verbuntlich zuachten/ sonder alle Eheglobde/ versprechung vnnd vertrauwen/ so oberzelter massen nitt zu gegangen/ allerding nichtig/ crafftloß/ vnd ohne einiche wirckung sein/ Zudem der oder die jhenige/ so sich derselben behelffen wollen/ einem andern zum exempell/ wegen alsolcher verpottener heimlicher Eheuersprechung/globden vnd vertrawen/nach allen vmbstendē gestrafft/ Sonsten aber gleichwoll mit der vorgehender dreifachiger *Proclamation* vnd Kirchenrüff/ wie von alters gewonlich/auch Rechtens/ jeder zeit stracks gehalten werden soll/

Concil. Trident. sess. 24. cap. 1. de reformat. matrim.

c. Si inter. eod. de sponsalibus.

Vide de his mea annotata in tract. de clandest. desponsat. etc.

Zu dem soll der Pastör jedes orths ein Buch der gebuer zurichten/ vnnd darjn den tag/ platz vnd orth der Eheglobden/ versprechung vnnd vertrawen/ wie auch der contrahierender Eheleuth/so sich obgerurter gestalt zusamen verlobt/ vnd vertrawet/ dergleichen die namen der getzeugen/ sampt allen vmbstenden/fleissig/ rein schreiben/ vnd solch Buch bej sich in guter auffsicht vnd verwarsam halten/ Welchs nach seinem abstand oder todtlichen hinfall bej der Kirchen verwarlich zubleiben. Alles bej vermeidung vnser sonderlicher vngnad vnnd ernster bestraffung.

Concil. Trident. sess. 8. de reform. mat. vers. hahent pa rochus.

Trunckenschafft/ vnd das nöttigen jn dem zutrincken zuuermeyden.

NAchdem aus trunckenheit/ wie man teglichs befind/ der Allmechtig Gott hochlich erzurnt/ auch vill lasters/vbels vnd vnrahts entsteht/ so sol die trunckenschafft/ vnnd das nöttigen jn dem zutrincken / hinfurter bey vnsern Vnderthanen/ vnd andern den vnsern vermitten/ vnnd daruber ernstlich gehalten werden. Vnd so auß trunckenheit oder sollichem nöttigen einiche Gotslesterung/ Mordt/ Todtschlege/ Ehebruch/vnd andere vbelthaten/laster/vnd vnzucht erfolgten/soll dasselbig vns durch vnsere Ambtleuthe vnd Beuelchhaber vnderscheidtlich angezeigt werden/ vmb nach gelegenheit geburlich einsehens vnd straff geschehen zulassen.

Ordnung der Wiertsheuser vnd Herbergen.

DJeweil auch durch manchfeltigkeit vnd vnordnung der wirtsheuser vñ herbergen/ vil vnerbare handlungen/vnd ander vnrath sich zutragen vnd verursacht werden/sol der Ordnung vnd Policej die wir hiebeuor vnd yetzo widerumb derwegen sonderlich außgehen lassen/ stracks nach kommen/ vnd von niemandt dargegen gehandelt oder furgenommen werden.

Wücherliche Contracten/ auch Monopolien vnd Furkeuff.

SO die Wücherliche Contracten / dergleichen *Monopolia*, oder furkeuff vnchristlich/wider Gott vnd Recht/auch in des Reichs Ordnungen verbotten sollen dieselbige vermöge der vorgesetzten Keyserlicher Maiestat Ordnung vnd Reformation der Policey/ von den Richtern vnwurdig/ krafftloß vnd vnbundig erkandt/

E Anno 1577 zu Frankfurt geschlossen Jahr. Tit 17 § 18.

erkandt/declarirt/ vnd sunst nach außweysung derselben Policej damit gehalten werden.

Kheine Fruchten so noch auff dem Feldt stehen/ zuuerkauffen noch zu gelden.

ES sollen auch keine Fruchten/so noch auff dem feldt stehen verkaufft noch gegolden werden. Vnnd so jemand von jn oder außwendigen befunden/ der sollichs zuthun vnderstünde/ vnnd vnsern Vnderthanen derhalben gelt gegeben hette/oder geben wurde/ sollen vnsere Ambtleuth vnnd Beuelchhaber sollich geltt mith Recht beschlain/vnd jn vnsern behüff einfordern/Auch die Fürkeuffer/ wa die jn vnsern Landen jhres beuelchs betretten wurden/ von vnsert wegen dafur ansehen vnnd straffen/ wie sich gebürt.

Molin. tract de usuris. n. 470. hadit Lodüc. 2. Franconim regem statuisse frumentum in viridi no posse vendi. politej ordinis Anno 1577 tit 19.

Dergleichen ist vnnser beuelch vnnd meinung / das jnn den theuren zeiten/niemant das khorn auff einen furkauff auffschutten/ vnnd zu ferner theurung hinderhalten soll/ bej vnser hochster straff vnd vngnad.

Von handthabung obgesetzten Edicts vnd Artickell.

DEmnach gesinnen wir ann euch allen vnnd jeden jnsonderheit/ bey den eyden vnd pflichten damit jhr vns verwandt seiet/ Hiemit ernstlich beuelhendt/das jhr euch vermöge dises vnsers Edicts/ jn allen seinen puncten vnd Articuln/ vnnachlessig haltet vnnd erzeiget/ die vberfharer annemet/ beklaget/ zu Recht stellet/ Vrtheil vnd Recht daruber sprechet/ vnd straffet/

bey

bey vermeidung vnser hochster straff/ vngnad/ vnnd bey verlierung ewer Ambter/ Lehen/ Priuilegien vnnd gerechttgkeiten. Vnd gebieten auch euch allen vnsern Vnderthanen vnd den vnsern/ das jhr vnsern Ambtleuthen/ Beuelhabern/ Lehen/ Schrimbs vnd andern verwandten/vnd den vnsern vorgerurt/ jnn obgemelten sachen gehorsam/gutwillig vnd gewertig seiet/ die vberfharer vnnd vngehorsamen annemen/ verfolgen/ jnn hafftung bringen vnd straffen helffet. Daran geschicht vnser ernste meinung/ vnd willen vns des zu eynem jeden versehen/ vnd bey verwurckung der peen vnnd straff der vbertretter vorgenant/also gehatt vnd gethan haben.

Endt des vorauſzgangnen Edicts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Volgen allerhandt andere

zu gemeinem nutz dienliche Ordnungen vnd Policeyen/ vnd erstlich

Wie die Bürger jn den Stetten jn pflicht auffzunemen.

Damit das Burgerlich wesen in güter erbarkeit/ einigkheit vnnd gehorsamb erhalten/ So ist vnser will vnnd meinung/das khein außwendiger inn vnsern Stetten vnd Freiheiten fur Burger angenommen oder gestattet werde/ er hab dann vorhin seine bürgerliche pflicht gethan/ vns als dem LandsFursten/ vnd vnsern Ambtleuthen vnd Beuelchhabern von vnsert wegen/auch den Burgermeistern daselbst/in allen des Landts vnd derselben Statt oder Freiheit Ehehafften vnd obligenden sachen/vnderthenig/gehorsam/ pflichtig vnd gewertig zusein/ Welche dan auch zu einer erkandtnuß/ das sie fur Bürger auff vnnd angenommen/ vnd aller Burgerlichen freiheit/ zu dem wasser vnnd weiden/ mit vnnd neben den andern geniessen vnnd brauchen mögen/ geben sollen ein Hackenbuchs/ ein ledern Eymer/ oder einen Brandthacken/ nach vermöge vnnd gelegenheit der Personen.

Anloben aller Jnwoner/ deinst vnd handtwercks Volck.

ES sollen auch alle Jnwoner vnd handtwercks Leut/ in den Stetten vnd Freyheiten/ vnsern Beuelchhabern/vnd den Burgermeistern an eidts stat geloben/ vns als dem LandtsFursten/ derglichen berurten vnsern Beuelchhabern vnd den Burgermeistern vnd Rath/ in allen gebürlichen vnd obligenden chafften vnd sachen/gehorsam zuleisten/vnd nit widerspennig zusein/ Derhalben auch alle vnsere Vnderthanen pflichtig sein sollen/ jhre Dienstleute/ Arbeiter vnd handtwercker/ damit sie solliche gelubdt/ oder den eydt/ wie vorgemeldt thün/ anzugeben. Vnd sollen zwey Bucher auffgericht werden/ darjnnen alle Burger mit namen vnd zunamen gezeichent/ danon das ein vnserem Beuelchhaber/vnd das ander Burgermeister vnd Rath zu zustellen. Sunst aber sol es auch mit allen obgesetzten Personen/ mit vnderschiedlichen Fragstucken/ vnnd anders gehalten werden wie in hieuor gesetztem vnserm Edict von den frembden Jnkomlingen/ außtrucklich versehen/ vnd keine frembden anders dan vermöge desselben Edicts/ fur Burger anzunemmen vnd zubestettigen.

Ordnung des Weinzappens.

JN allen vnsern Stetten vnd Flecken sollen drei Kuyrmeister verordent werden/ Einer von vnsert wegen/ einer auß den Scheffen/vnd der drit auß dem Rath oder geschwornen/ deren kheiner in zeitt der Kuyr selbst wein zappe.

Wannehe yemandt wein einlegt/ soll er es gerurten Kuyrmeistern anzeigen/ vmb wieuill er einlegt/ auffzuzeichnen. Jm fall aber die Kuyrmeister nicht alle bey der handt/soll der Burgermeister/sambt den anderen Kuyrmeistern die anzeichnuß machen/vnd den abwesenden zu jhrer ankunft mit zuerkennē geben.

Welcher

Welcher gemeint ist/ einig stuck weins zum feilen kauff auff zustechen/ soll bemelten dreyen Kuyrmeistern solichs angeben/ vmb das stuck zu kuyren/ auch dasselbig nit auffthun/ es sej dan von den obgerürten dreien gekuyrt. So aber der Kuyrmeister einicher verreisen wurde/ oder khranck were/ soll er einen andern der auch keinen wein zapt/ in sein statt verordnen/ den Kuyr mitler zeit zuthun.

Die Kuyrmeister sollen alsolche Weinzepper/ die vffthun wolten/ bej jhren warē worten fragen/ wa sie den wein gegolten/ vnd was jnen das füder gekost/ darnach auch vberlegen/ was jnen die Fracht/ Accyß/ Zoll vnd andere vnkosten vnd anlage gestanden. Volgendes nach dem schmack vnd befinden/ den kuyr vnpartheisch thun/ dergestalt/ das die Weinzepper an jeder Quartē zu gewin haben funfftenhalben Raderheller (oder an lauffender Muntzen die rechte wherde dafur) Ist das Füder neun Rader gulden/ vnd zweivnndzwentzig Rader albus/ sechs heller/ vier vndzwentzig Rader albus auff den gulden gerechent.

Die Wierd vnd Weinzepper sollen keinen wein vngekuyrt vffthun oder verzappē/ auch bey jrem glauben behalten/ in dem gekuyrten stuck kein verenderung zuthun/ sonder dasselbig vnuermengt zulassen/ von der erstē Quarten an biß auff die letzte.

Es soll auch stuck fur stuck gekuyrt werden/ vnd niemandt kein ander stuck zu gemeinen feylem kauff auffthun/ es sey dan das gekuyrte stuck erstlich auß verzapt. Doch mögen die Kuyrmeister den jhenigen so herberg halten/ darneben noch ein ander besser stuck weinß/ auch nach seiner werdt kuyren/ desselbigen fur jhre gest/ die solchs begeren/ haben zugebrauchen/ Vnd soll yeder Kuyrmeister von yederm stuck zu Kuyren ein Kuyrquart haben/ wie gewonlich.

Welcher einichen wein auffthete vngekuyrt/ dergleichen wer jhnen vermengte/ oder anders dan er gekuyrt/ verzapten/ der oder die jhenigen sollen das stuck weinß/ oder souil es werdt gewesen/ verburt haben.

Welche wein einlegen wurden zu jrem tranck/one denselben zuuerzappen oder zuuerkauffen/ sollen dauon kein Accyß geben durffen. Wa aber jemandt ein Quart dauon/jn oder ausserhalb hauß verzapten oder verkaufften/sol er die Accyß von dem gantzen stuck zubezalen schuldig sein. Nedoch wannhe der wein mit dem stuck/ es sej klein oder groß/ verkaufft wurdet/ soll dauon wie gewonlich/gegeben werden.

Verordnung zweier Martmeister jn allen Stetten vnd Freyheiten.

IN allen Stetten vnd Freiheiten sollen vnser Schultheiß oder ander Beuelchhaber/ mit sampt Burgermeister/Scheffen vnd Raht verordnen/ das alle zeit zwen getrewe vnnd vleissige Martmeister verordent werden/ die neben vnserm Beuelchhaber vnd Burgermeister aufsicht haben/das nach volgenden vnsern Ordnungen vnd Policeyen/das bier/brodt/fleisch/ fisch vnnd vette wahr belangendt/ allenthalben nachkommen/ vnd die vberfharer wie sich gebürt/ gestrafft werden.

Von dem Bierzap.

DEr Burgermeister/zwein von den Rathsfreunden so demselben zuzuordnen/ vnnd die zwein Marcktmeister/ sollen jn vnsern Stetten/ zu jeder zeit nach gelegenheit wie die Gerst vnd brewkhorn gilt/verordnen/ vnnd den Brewern beuelhen wie theur sie das bier brewen/vnd zum feilen kauff verkauffen sollen/ Nemblich wan das Brewkorn wol feyll ist/soll man obgemelt bier brewen/ etlich fur vier/ vnd etlich fur sechs heller die Quart. Wan es zimblichs kauffs/ fur sechs vnd acht heller/ Wann es aber thewer ist/ fur sechs vnnd zehen heller/ vnnd nit höher. Doch das ein yeder auff ein zeit nit dan einerley der vorgesetzten khuyr vnnd Pfennings werdt zappe / wie solichs vmbgohn/ vnnd durch die Marckt oder Kuyrmeister verordent wurdet/

wurdet/ damit das ein nit mit dem andern gemengt / noch fur das ander verkaufft werde. Vnd sollen die Mart oder Kuyrmeister darauff sehen/ das ein yedes bier nach seinem Pfennings werdt/nach gelegenheit des Jahrs/gut gemacht vnd gar gesotten werde.

Alle frembt bier so in die Stedte vnd Flecken zuuerkauffen gebracht/ soll auch erstlich gekuyrt vnd gesatzt werden/wie man das geben vnd zappen soll/vnd sollen die jhenigen so es verkauffen/ duppel Accyß dauon geben.

Von den Beckern vnd Brotbacken.

IN anfang eines jeden Monats/sollen Burgermeister vnd Rath verordnen/vnnd den Beckern beuelhen/ wieuill loth ein Wegk wiegen/ vnd wie theur sie das Brodt geben sollen/ alles nach gelegenheit das der weiß vnd roggen zu derselbigen zeit gelden wurde/ also das mau gütt brodt vnnd wegken vmb geburlich Pfennings werdt zu jeder zeit bekommen möge. Vnd ob gleich die fruchten binnen demselbigen Monat auff oder abstiegen/ so soll es doch die zeit auß bej den verordenten kauff vnnd gewicht verbleiben. Vnd so die Becker darjnnen vnwillig oder brüchtig befunden/ sollen sie gestrafft/ vnnd nach gelegenheit das backen verbotten werden. Wa aber die Becker mütwillig steigern/ vnd nit wie sich gebürt backen wolten/so soll notturfftige fursehung derhalben geschehen/das durch andere gebacken/vnd der gemein man versorgt/biß solichs gestrafft vnd gebessert werde.

Zudem sollen vnsere Beuelchhaber/ vnd der Burgermeister jedes orts/ zum wenigsten viermahl des jahrs/ wan man sich des am wenigsten versicht/ vmbghon/brot vnd wegken auff den laden/vnd jm hauß besichtigen vnnd wiegen. Welches dan nit auffrichtig/sonder an gewicht/ mit dem verwessern/ oder sunst mangelhafftig befunden/dasselbig den armen geben/ vnd darzu von den Beckern die brucht nemen.

Müll Ordnung.

NAchdem der Müller vnd gemals halben vilerlej klagten sich hin vnd wider zutragen/ so haben wir zu verhüttung vnd abschneidung derselben/ nachfolgende maß vnd Ordnung stellen vnd geben lassen.

Erstlich sollen alle Müller so jn den Stetten gesessen/binnen vierzehen tagen nach eroffnung dieses vnsers beuelchs/jre müllmassen oder Becher vnsern Beuelchhabern vnnd den Burgermeistern/ auf dem land aber vnsern Ambtleuthen oder Beuelchhabern eines jeden orts/ furbringen/ vnd dieselbe eychen vnnd zeichnen lassen/Wie sie auch folgents alle viertheil jahrs/durch gerurte vnsere Ambtleut/ Beuelchhaber vnnd Burgermeister/ als obsteht/besichtigt werden sollen.

Vnd bej vermeidung leibs straff/ soll ein jeder Müller ann den ordenlichen massen oder Bechern sich genügen vnd settigen lassen/ vnd daruber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen/ selbst bej dem malen des getreydts zu sein/ oder die seine darzu zuuerordnen/des sich die Müller nicht weigern/noch jemant daran verhindern solle.

Wie gleichßfals niemandt getrungen werden soll/ sein getreydt jn der Mülen beuteln zulassen/sonder einem jeden frey stehen/ dasselbig jn der Mülen/ oder aber jn seinem hauß selbst zubeuteln.

Alle gemalsleuthe die bej einem Müller zumalen schuldig vnnd gezwungen/ sollen bej derselbigen zwangmülen bleiben/ vnd von kheinem andern Müller auffgenomen/ aber hinwider auch fur allen andern gefurdert werden. Dauon vnsern Vnderthanen/ vnnd so binnen Landts gesessen/ dagegen geschege

sollen

sollen dieselbige darfur der gebür angesehen vnnd gestrafft werden/ Die außlendige aber/so jhrer Lehen vnd güter halben dem zwang vnderworffen/ jmfhall der vbertrettung/ solliche Lehen vnd güter mit der that verwurckt haben.

Es soll ein jeder Müller den gemahlsleuthen auß jrem getreydt/ güt weissen/ roggen/ auch gersten vnd haber mehl/ wie ein yeder das haben will/zu mahlen schuldig sein. Wurde aber jemandts von Mullern jchtwas anders zu seinem vortheill dar under mengen/ oder einem sein gůt mehl auß dem sack nemen/ vnd anders oder bösers darein thete/ verwechsselte/ oder jn andere wege betrůg gebrauchten/ sollicher falsch soll vnnachlessig gestrafft werden.

Wie auch sunst die Müller einem jeden sein gütt allein vnnd besonder mahlen sollen/ niemandt auffschutten/ das forder sey dan herab/ Auch stettigs die zum ersten jn die Müll kommen/ nach einander/vnd kheinen fur den andern fordern noch fertigen/es were dan ein armer/ so vill kinder vnd kein brodt hette.

Kein Müller soll weder Genß/ Hůner/ Enten noch ander viehe jn der Müll gehen lassen/ auch nit mehr schwein aufflegen oder mesten/dan so vill jm fur sein haußhaltung notturfftig.

Ein jeder Müller soll Eydtspflicht thůn/ vermöge vnd nach jnhalt der formen so hernach volgt.

So offt auch ein Müller einen Knecht annimpt/ soll er bey straff dreier goltguldē/denselbigen jnwendig acht tagen/fur vnsere Beuelchhaber oder Burgermeister stellen/ jn mit geburlichen pflichten/wie hernach volgt/gleichßfals zubeladen.

Verordnung der Müllwage.

ES soll bey einer yeden Müll ein gemeine wage auffgericht werden / darjnnen Becker vnd andere jhr getreydt vnd mehll in vnnd auß der Müllen wygen lassen mögen / doch so jemand sein getreydt vnnd mehl mit der maß gemessen haben woll / soll demselben solichs vnweigerlich widerfaren / Vnd soll ein yeder fur sich selbst fleissig aufffsehens haben / das sein getreydt / wie sich gebürt/gemessen oder jngewiegen / vnd das mehl in rechter maß vnd gewicht hinwiderumb jm geliebert werdt. So auch sunst in oder bussen den Stetten jemand sein korn vnd mehl dem Muller vngewiegen oder vngemessen vertrawen wolte / soll solliches hie durch vnbenommen sein.

Müllers gelöbde.

DV solst gelöben vnnd schweren deiner herrschafft getrew / gewertig vnnd gehorsam zu sein / das Müllwerck mit aller zugehörungē nach aller notturft vnd bestes verstands / zu gemeines nutz fürderung / in baw / wirden vnnd wesen / vermöge deiner pachtzettel / zu bringen vnnd erhalten / einem jedem das sein besonder auffschutten / trewlich malen / bewaren / vnd wider antwurten / niemands das sein verendern / verwechsseln noch vermengen / mit dem malen kein vortheil / hinderlist noch falsch gegen armen vnd reichen gebrauchen / auch nit mehr nemen / dan vermöge des rechten Multerfaß / wie solichs vonn alters herkommen / vnnd mit der selben ordentlicher belohnung fur dich vnnd die deine dich settigen lassen / Deß gleichen zuthun bey deinem gesinde bestellen. Wann die Mulenstein gehawen oder gebickelt / den sandt oder bickel vorhin mit einem wisch wol rein außkeren / ehe darauff wider gemhalen werde / Auch nicht mehr mastschwein vflegen / dan so vill dir zu deiner haußhaltung notturfftig / kein viehe in die Müll gehen lassen / Zudem kein Person

son fur der andern vmb eigens nutz/ lieb / frundtschafft feindtschafft noch haß willen ansehen/ furdern noch hindern/ sonder gleich vnnd recht trewlich furdern / One alle geuerde.

Müll Knechts gelöbde.

DV solt gelöben vnd schweren / das du wilt alles Getreidt/ so in die Müll bracht / trewlich bewaren/vnd aufs aller fleissigst arbeitten/dem armen als dem reichen/ niemandt das sein verwechsselen noch entwenden keinen fur dem andern zu geferdt fordern noch verhindern / das Mülwerck nit felschen / sonder obgesetzter Ordnung dich gemeß erzeigen/ inn allen dingen das Ambt eines getrewen dienstbotten vnd Müllkneckts erfullen/ vnd das vmb keinerley sachen willen vnderlassen. Ohne geuerde.

Fleisch Ordnung.

DEr Bürgermeister/zwen von den Raths freunden / vnd die beide Martmeister / sollen in einer jeden stat das fleisch besichtigen / vnd an keinem ortt einich fleisch groß oder klein / auff den kauff geschlacht oder verkaufft werden / es sey dan zuuor durch obbestimpte verordente / lebendig vnd tod / notturfftiglich vnd mit fleiß besichtigt / auch gerecht vnd gesundt befunden/damit darauff nach eines jeden fleisch gute/ein vnderschiedlicher satz gemacht werden möge. Wa aber einich viehe durch die verordenten auff den kauff zuschlachten vntauglich/ vnrein oder schadthafft erfunden / dasselb soll zuschlachten nit zu gelassen noch gestattet werden.

Vnd dieweil die notturfft erfordert / die setzung oder kauff des fleischs jederzeit nach gelegenheit/ mit güter Ordnuug furzunemmen/So wollen wir/das die so jn einer jeden Statt vnd Freiheit zu der besichtigung / wie vorgemelt verordent/ solche

 satzung

satzung mit thun/ Welchem wir auch hiemit ernstlich wollen beuolhen vnd eingebunden haben/ mit sonderm vleiß yeder zeit/ es sej Ochssen/ Rindt/ Kuhe/ Schaff/ Kalb/ Schweinen/ oder ander jung oder alt fleisch/ nach seinem geburlichen vnd billichē werdt/ nach gelegenheit jedes iahrs/ auch gestalt der leuff vnnd Lands art/ neben bedenckung/ mit was kosten ein jedes jnn der nehe oder von weitem geholt / zusetzen / vnnd alßbaldt auff die taffel/ so bey einer jeden fleischhallen fur vnd vnder dem gesicht hangen soll / mit kreidten zuschreiben vnnd zuuerzeichnen / wie hoch oder in was werdt ein jedes fleisch von jhnen gesetzt sey.

Welcher Fleischhawer aber dem zuwider/ einicherley fleisch hoher zuuerkauffen/ oder den satz/ wie der an der taffel gesetzt ist/ zuendern abzuthun / zumehren / oder in andere wege / wie vnd welcher gestalt sollichs erdacht oder furgenomen werden möchte/ gefehrlich dawider zuhandlen sich vnderstan wurde/ darauff dan durch die Oberkeiten / an einem jeden ort / fleissig auffsicht zugeschehen/ Der oder dieselben vberfarer sollen wie sich geburt gestrafft werden.

Kein kalb soll geschlacht oder abgethan werden es sey dan drey oder vier wochen alt / darauff auch obgerurte verordenten an yedem ort gůt vnd fleissig auffsehens haben sollen / Vnd wa hieruber durch dieselbe ein jüngers oder vnzeittiges kalb jemand zustechen vergont/ soll jnen/ auch denen die solliche vnzeittige kelber zur banck gebracht/ geburliche straff eruolgen.

Wir wollen auch/ das hinfuro kein fleisch verkaufft werde/ es sey dan zuuor woll erkůlet / oder nach dem es gestochen oder geschlagen ist/ gehangen oder außgedruget. Darneben auch bey den Fleischhewern daran zusein/ vnnd sonderlich auffmerckens zuhaben/ das das fleisch nit vndereinander vermischt auß gegeben/ sonder ein jedes vnderschiedlich von einander auffgehangen auch also außgewiegen vnd verkaufft werde.

In sonderheit sollen die verordente fleissig auffsicht haben/

das

das kein kranck vieh geschlacht / noch vntauglich / oder auffgeblasen fleisch zu Marckt gebracht vnd verkaufft werde.

Wo jemandt obgeschriebener Articull einen oder mehr vbertretten / vnnd die Fleischhewer das Fleisch nach der verordenten gethanen satzung nit außwiegen vnd verkauffen / oder jn andere wege wider diese vnsere Ordnung handlen wurden / dieselben sollen nach gelegenheit jres verbrechens mit vngnaden gestrafft werden.

Von dem Fischwerck.

GLeichßfals sollen obgerürte Burgermeister vnd verordente des Raths / neben den Marcktmeistern fleissig auffsicht haben / das das Fischwerck so verkaufft wurdt / es sej frisch oder gesaltzen / auffrecht vnd gůt sej / vnd ein jedes nach gelegenheit setzen / Vnd soll niemant zugesehen oder gestattet werdē / die wahr so nit Kauffmans gůt / oder rechtferttige wahr were / zuuerkauffen / oder jn einiche wege zuuerhandlen / bej einer sichern peen vnd straff / Sonder was vngerechts / stinckendts oder fauls befunden / hinwegk gethan werden.

Von verkauffung der Vetten wahr.

DJe Kremer sollen jre Butter / Keeß / Speck / Olich / vnd vort andere vette wahr / dergleichen Hering / Bucking / Stockfisch / Schollen / Saltz vnnd anders / nach aduenant wie solichs alles jm Niederlandt verkaufft vnd gegolden / auff zimblich messig gewin / wie Burgermeister vnd verordente des Rahts / neben den Marckmeistern / ein jedes zu allen Quatertemper setzen werden / verkauffen / auch keinen auffschlag jn einer wahr thůn / dan daß letzte pfundt alß daß erste verkauffen vnnd verlassen. Welcher hierjn vngehorsam befunden / soll nach gestalt seiner vbertrettung gestrafft werden.

Furkauff

Furkauff essender Speiß.

ES soll niemand gestattet werden / was zu freiem kauff zu vñ in die Stett gefurt wurdet / auffzugelden / vnd wider zuuerkauffen / vnd also mit essender speiß furkauff zutreiben / bey verlierung derselben haab / so ohne gnad genomen werden soll.

Von der Martmeister beuelch vnd belohnung.

DJe Martmeister so in allen Stetten / Freyheiten vnd Gerichten wie obgemelt verordent / sollen zu yeder Quatertemper / wie vorgerurt / neben Burgermeister vnd deputirten des Raths verordnen vnd setzen helffen / das alle notturfftige wahr / alß bier / brot / fleisch / fisch / botter / keeß / speck / olich / hering / stockvisch / schollen / saltz / vnd dergleichen / nach gelegenheit der zeit vnd jars / vnd darnach es im Niederlandt gegolden / mit rechter wäg vnd mäß gegolden / verkaufft / vnd verlassen werde / vmb einen zimblichen pfenning / des die verkueffer zukommen konnen / vnd da auch die gelder nit mit beschwerdt noch vbernommen. Vnd sollen die Martmeister auffsicht haben / das es also gehalten / vnd so woll mit kleinem gewicht / stuck vnd massen als mit grossen / nach eines jeden notturfft / gelegenheit vnd gesinnen außgegeben vnd nit geweigert werde. Gleichfalß sollen sie keins wegs gestatten / das einicher furkauff essender speiß wie vorgemelt getriben werde.

Damit dan auch diese Martmeister desto trewlicher vnd fleissiger jres beuelchs ohne schaden außwartten / soll jhnen auß den Burgerlichen bruchten ein zimbliche belonung zuuerordent werden

Das

Das der Schultheiß oder der gleichen Beuelchhaber in den Stetten bey satzung der essenden speiß vnd dranck / auch darauß volgender bestraffung mit sein mög.

DJewoll auch hieuor verordent / das die satzung des biers / brots / fleisch / fisch vnd vetten wahr / in vnsern Stetten vñ Freiheiten / durch Burgermeister / verordente des Raths / vnd zween Martmeister geschehen / vnd die bruchtigen gestrafft werden sollen / Damit aber solichs alles desto bestendiger vñ vnuerdechtiger zugehn möge auch vns an vnsern bruchten nichts verdunckelt werd / so sol vnser Schultheiß / oder ander vnser dergleichen Beuelchhaber / in einer yeden Stat vnd Freyheit / mit bey solcher satzung vnd verordnung der straff sein mögen / Vnnd auff den Dörffern sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber sollichs alles verrichten vnd ins werck stellen lassen.

Von besichtigung Maß / Elln vnd Gewicht.

ES sollen auch vnsere Beuelchhaber / vnd Bürgermeister yedes orts / zum wenigsten viermall im jahr / alle Massen / Gewicht vnd Ellen besichtigen / vnd souern die bey jemand vnrecht befunden / den oder dieselbige mit ernst / vnd wie sich geburt / nach gelegenheit darfur straffen / Nemblich was falsch / vnd auß auffsatz vnrecht / auch Criminall befunden / das solich durch vnsern Beuelchhaber gestrafft / Was aber sunst vngefehrlich / oder auß nachlessigkeit versehen / vnd Burgerliche sachen vnd straffen weren / durch die Burgermeister gebüst werde.

Von

Von den Ambachts vnd Werckleuten ins gemein.

Man soll mit fleiß daran sein/ das allerley gute handtwercksleut mit der wonung in vnnsere Stedte vnd Flecken sich begeben/ die einem yeden willig sein vmb ein zimblich vnnd billich gelt zuarbeitten. Vnd sollen die Taglöner vnd vnd arbeits volck in jrer arbeit sich trewlich/ fleissig vnd geburlich halten/ auch mit zimblichem vnd gewohnlichem lohn zufrieden sein.

Yedoch sollen vnser Beuelchhaber vnd Burgermeister jnn den Stetten/ nach gelegenheit der zeit/ vnd theurung des jars/ die belohnung zuhöhen vnd zumindern haben/ auch daran sein/ das alle wahr so die Taglöner gebrauchen/ darnach gesetzt/ vnd die außwendigen so auff den Mart oder andern tagen in vnsern Stedten erscheinen / beryff vnd notturfft bekommen / vnnd nit vberschatzt/ noch mit zerung vñ schlaffgelt vbernommen werden.

Von den Wiertsheusern vnd Herbergen.

Nachdem wir in erfarung kommen/ das vil vnerbare handlungen/ vnd ander vnrath/ durch mannigfeltigkeit vnd vnordnung der Wierdtsheuser vnd herbergen sich zutragen vnd verursacht werden / so haben wir zu verhuettung desselbigen/ nachuolgende maß vnd Ordnung gegeben.

Erstlich alle die so jetzundt herberg oder wiertschafft halten/ wein oder bier zum feilen kauff zappen / vnd die es kunfftig thun werden / sollen sich in den Stetten vnserm Beuelchhaber vnnd Burgermeister/ vnnd auff dem Landt vnserm Ambtman vnnd Beuelchhaber/ angeben/ erlaubnuß bitten / vnnd geloben sich dieser Ordnung gemeß zuhalten.

Den

Den leichtfertigen argwonigen Personen/vnd denen die vnerbare geselschafft auffhalten/ sol nit zugelassen/ sonder verbotten werden wiertschafft zu halten/so woll binnen als bussen vnsern Stetten vnd Flecken.

In den Dorffern sollen durch vnsere Ambtleuthe vnd Beuelhaber/mit Raht der Scheffen/vnd etlicher erbarer haußleute/ notturfftige Herbergen vnd Wiertzheuser verordent/vnd die vnnöttige vnd vndienliche abgestalt werden.

Aber alle Hegkwirtsheuser vnnd herbergen/ dergleichen die bussen der strassen/oder die an vnd jn den Buchssen sitzen/sollen gantz abgestalt vnd verbotten werden.

Die Wierte so in oder bussen den Stetten vnd Dörffern wie obgemelt zugelassen/ sollen gelöben/das sie wissentlich kheine bößheit/vnerbar geselschafften/vnehrlich wesen/gezanck/Gotteslesterung/oder verdechtige Personen auffhalten oder herbergen/ sonder da die bey jnen ankommen/ oder sie sunst vermercken/das jn jren heusern durch jhre geste/ heimbliche Practicken oder anschlege gemacht wurden/ ohn allen verzug/ bey verwürckung der wiertschafft/vnd sunst hoher straff/der Obrigkeit vermelden/ Dergleichen auch keine vnerbare oder verbottene keuff vnd vertrege gestatten/Dan wa sie des etwas erfharen/vnsern Ambtleuthen vnd Beuelchhabern trewlich vnd bey zeitten zuerkennen geben wollen.

Deßgleichen/ daß die auffrichtige maß/vnd gute speiß vnd tranck/einem jedern vmb seinen Pfenning reichen/vnd wa einiche speiß oder tranck verdurbe/ oder sie damit betrögen weren/ das sie die niemant fursetzen oder verlassen/ sonder den leuthen nach jrem vermögen gut gerech thun wollen.

Vnd soll bey vnser hochster straff/keiner herberg oder wiertschafft halten oder zappen/der nit wie obgerürt zugelassen/vnnd gelöbden gethan. Herwidderumb soll auch jn der zulassungh

kein gunst oder partheilichkeit angesehen / oder fur die erleubnuß von keinem etwas gefordert oder vngefordert genommen werde / außgescheiden die gebürliche Acciß.

Es sollen auch die haußleuthe / die khein offne zugelassene Wierte sein / bey einer straff vnd gelt peen von zehen goltgulden / keinen gesunden Betlern / Landts knechten / Müssiggengern / verdechtigen vnd vnbekandten Kesselbüssern / Glaß / Pott vnnd Duppentregern / Kremern vnd Schorzensteinfegern / Geuchlern / Lotterbuben / Bossenmechern / vnnd andern dergleichen Ebentheurern / es sey vnder welchem schein es woll / essen oder trincken geben / noch in jhren heuseren aufffhalten vnnd herbergen / Vnd ob von vorgerurten leichtferttigen gesellen der Haußleute einicher daruber beschwerdt wurde / soll er dasselbig vnnserm Ambtman oder Beuelchhaber des orts zuerkennen geben. Wo nit / vnd so solichs verschwiegen / der gebür darumb gestrafft werden.

Den Wierten sol nit zugelassen sein / so theur zuzappen / als sie wollen / sonder nach gelegenheit des jahrs vnnd des orts verordent werden / wie theur sie zappen sollen.

Fur end der Predig vnd anderer Christlicher Kirchen Embter / sollen des Sontags / Heiligen oder Feyertags / keine gelager gehalten / noch jemand wein oder bier gezapt werden / dan allein fur die frembde wendeler vnd krancken. Vnd so jemandt dagegen thun wurde / der oder dieselbige Wierte oder Gest / sollen das erstmal ein jeder auff einen goltgülden / vnd wa sie zum zweiten oder dritten mal daruber befunden / nach jrem vermögen gebrücht vnd gestrafft / vnd das zappen verbotten werden.

Auff den Sontagen vnd andern Feiertagen sol kein Kressnerey / kauffen noch verkauffen / in Stetten / Flecken noch Dörffern / fur ende der Predig vnnd andereer Christlicher Kirchen Embter / ann einichem ort gehalten oder gebraucht werden / bey

bey verlust des jhenigen / so binnen derselbigen zeit auffgethan oder verkaufft wurde. Doch mag man fleisch / brodt / tranck vnd essen speiß / fur der Predig vnd Kirchen Embter / in den Hallen vnd andern verordenten vnd bequemen örtern / die von der Kirchen vnd Kirchhoffen zimblich gelegen / verkauffen vnnd verlassen / Mit dem bescheidt / das doch fur anfanck der Predig vnd Kirchen Embter / vorgerurt / solche fleischheuser vnd andere Hallen widerumb zugethan werden.

Es soll auch keinem vnder der Predig vnd andern Christlichen Kirchen Embtern / mit vnnutzem geschwetz vmb vnd auff dem Kirchhoff zu gehn / vnd vom jhren eusserlichen anlegen zu reden / gestat werden / bey straff von sechs Albus / so offt einer dagegen thun wurde. Darauff auch vnsere Botten fleissig auffsehens haben / vnd dauon den dritten Pfenning fur jhr anbringen geniessen sollen.

Des Sommers zu neun vhren / vnnd des winters zu sieben vhren des abents / sollen alle gelager nit allein gerechent / sonder auch auff vnd auß sein / auff ein peen einem jeden einen goltgulde vnd dem Wiert zwein goltgulden / vnnachlessig zubruchen / so manigmall es geschehe. Doch sollen die frembden so des nachts verbleiben / vnd die mit jnen wissentlicher erbarer handlung halben zuthun haben vnd mit jhrem guten willen bey jhnen sind / hierinnen auß genommen sein.

Die Wiert vnd Zepper sollen keinem gesessen hanßman mehr borgen / dan einen Oberlendischen gulden / einem Köter zwölff Albus / vnd einem Knecht sex Albus / vnd wes daruber geschehe / soll jhnen khein Recht gesprochen / noch pende dauon gegeben werden.

Wa auch jemandt zu gelag sitzen wurde / der kein gelt geben wolt / oder den glauben bey dem Wiert / biß zu dem obgemelten pfennigk nit hette / der oder dieselbige sollen dem wiert ein pfand lassen / in dreien tagen zulösen. Welche des nit thun oder sich

sunst mütwillig halten wurden / die sollen durch vnsere Beuelchhaber angenommen / etliche tag wasser vnd brodt essen vnd trincken / vnd sunst nach jrer vberfarung gestrafft werden.

Von haltung der Kindtauff / Hochzeit oder Brulofften / Begencknussen / bewachen der Todten vnd Kirmissen.

DJeweill durch haltung der Kindtauff / Brulofften / Begengknussen / Nachtwachen bej den Todten / vnnd Kirmissen / viell vberflüssige vnnötige vnkosten sich zutragen / die vnsern gemeinen Vnderthanen / durch das jahr / zu nitt geringer beschwerniß reichen / So haben wir zu mehrer befurderung gemeines nutzens / vnd vnsern Vnderthanen zu gnaden / nachuolgende Ordnung mit gütem vorbedacht / vnd reiffen raht daruber auffgericht / vnd sehen vor gut an / das sich vnsere Vnderthanen darjnnen selbst der gebür schicken vnd richten / damit wir zu ernstem einsehen nit verursacht werden.

Anfenglich so viell die Kindtauff belangt / sollen vnsere Vnderthanen so nit vom Adell / Doctorn / oder ansehenliche vnsere Rethe vnd Diener weren / auff solichen Kindtauffen weiter nit / dan zween tisch Leuth / vnd solichs nur einmall halten / vnd die gebettene Gefattern vnnd Gefatterßchen / so haabselig sein / nitt vber zwein thaler / die andern aber weniger / nach gelegenheit eines jeden Standts / geben.

Da Hochzeit oder Brulofft vorhanden / sollen die haabseligen vier disch Leuth / daran vngefehrlich zwelff menschen / an einen jeden disch zusetzen / vnd nit daruber / auff den tag der Brulofft / die andere aber nach eines jeden Standts gelegenheit / weniger vnd darundter halten. Vnd sollen auff den Geltbrulofften die negste Blutzuerwandten Freunde nach jhrem gefallen / vnd

vnd gelegenheit/ die frembden so haabselig/ nit höher dan einen halben thaler/ aber die andern/ nach eines jedes Standts gelegenheit/ weniger geben/ Wie auch auff den zweitten tagh gegen dem abent alle gestereien ab vnd auß sein sollen.

So viell die Begengknussen betrifft/ wollen wir hiernegst derwegen Ordnung furstellen. Wa aber mitler zeit jemandts dieselbige wolt halten/ soll mit der maß beschehen/ das die Geistlichen deßfals/ vnd von den Seelmissen khein gelt fordern noch nemen/ sonder die vmb sunst halten. So soll man sich auch hinfurter in den heusern keiner vnkosten mit essen vnd trincken beladen/ dan allein mochten des abgestorbene negste Blütsuerwandten ein zuchtige Malzeit ohne zutrincken halten/ vnnd nit vber ein stundt sitzen bleiben.

Dieweill das Nachtwachen bey den Todten zu kheinem vrbar/ sonder mehr zu ergernuß reicht/ soll es hinfurter verbleiben/ vnd nit gehalten werden/ Doch mögen etliche von den negsten genachbarten oder verwandten/ auff erfordern erscheinen/ vnd die trubseligkeit der abgestorben Freunde Christlich troesten helffen.

Nachdem auff den Kirmissen vast vil schlegereien/ todtschleg vnd vnzucht sich zutragen/ zudem solliche Kirmissen vnsern Vnderthanen ohne das zu grosser beschwerung vnd kosten reichen/ So setzen vnd ordnen wir/ das hinfurther an keinem orth mehr als einmal jm jahr Kirmiß/ vnd die nit lenger/ dan auff den zweiten tag gehalten werde/ Auch niemandt dan die negste Blutsverwanten freunde/ darzu kommen oder berüffen werden sollen.

Wie es mit den Armen vnnd Spitalen zu halten.

NAchdem wir vernemen / das neben andern mißbrauchen vnnd gebrechen / vnder dem schein der Armüt / vill gesunde Mussiggenger zugelassen / die vntugendt bedeckt / vnd den durfftigen vnnd rechten armen / die Almusen entzogen werden / So haben wir Gott dem allmechtigen zu lob / Ordnung vnnd Policey / wie es damit gehalten soll werden / auffrichten lassen / wie hernach volgt.

Anfengklich sollen in jeder Statt oder Kirspell / auß der Priesterschafft / Scheffen / Kirchenmeistern / oder andern erbarn Personen / zwen oder drey Furstender oder Prouisoren der armen verordent werden.

Die Prouisoren sollen alle Feiertage deß morgens vnder der Predig in der Kirchen vmbgon / vnnd bitten fur die Hauß-armen. Wie auch die Pastör das volck zu den Almusen vnd stewer der armen auff dem Stül ermanen sollen.

Was den Prouisoren jm vmbgon oder sunst gereicht wurdet / dergleichen wes an den Gasthauß renthen oder spinden vber bleiben wurde / sollichs sollen sie den armen außtheilen / vnd am ersten / da es am meisten von nötten ist / vnd wa sie damit nit genug hetten zu notturfft der armen / so sollen sie die güthertzigen vnnd vermögende ansprechen / die gelegenheit zuerkennen geben / vnnd sie ermanen / den durfftigen zuhulff zukommen. Welche dann den armen also zugeben geneigt sein / die mögen jhre stewer oder Almusen den Prouisoren reichen / oder selbst den armen zustellen / da es nöttig oder wol bestatt eracht wurde.

Welche auch sunst ohne wissen der Prouisoren / auß eigener bewegnuß den armen mitzutheilen geneigt seindt / den soll daran nit verhindert / noch dar in maß gegeben werden.

Es soll offentlich verbotten / vnnd durch vnsere Ambtlute / Beuelch-

Beuelchhaber vnnd Prouisoren darauff gesehen werden / das niemand gestattet werde vmbzulauffen / vnd fur den heusern zubettlen / dan allein den es durch dieselbige zugelassen / vnnd dauon schein gegeben wurde / Nemblich an den örten / da die Prouisoren nit genug hetten / noch wie vorgemelt bekommen köndten fur die armen.

Vnd sunst soll auch kein ander Bettler/dan der in einem jeden ambt wonhafftig/vnnd mit alter / schwacheit oder gebrech des leibs beladen/vnd notturfftig sey/zu betteln zugelassen werden.

Keine frembde Bettler sollen gelitten werden / dan allein in erbarn geschefften durchzuzehen / vnnd nit mehr dan ein nacht in den Flecken oder Dörffern / vnnd nit auff den Haußleuten zuliegen / Es were dann sach / das einiche der frembder mit sollicher kranckheit beladen wurden / das sie nit ferner reysen kundten / Desfalß soll den frembden durch die Prouisorn auch stewer geschehen.

Wa sich aber zutruge / das in den vmbligenden landen durch vberzug/Brandt oder ander gemein vngluck / an einichem ort die Leut verdurben / oder beschedigt wurden / das die armen danit kundten vnderhalten werden / vnd des geburlich beweiß brechten / die sollen nit auß geschlossen / sonder durch die Beuelchhaber vnd Prouisoren die Almusen zubitten vnnd vmbzugon / zugelassen / Auch jnen ein schein oder zeichen gegeben werden / Vnd in dem fal sollen die Prediger das Volck vermanen vnd bewegen / den frembden stewer zuthun.

Die alte / krancken vnnd gebrechliche jnlendige arme Leut oder Bettler / sollen in jren Stetten Flecken / Kirspeln / Dörffern / oder Ambtern vnderhalten werden. Wa aber an einichem ort solche fursehung der armen nit genugsam geschehen kundte / so soll an demselben ort durch vnsere Ambtleute / Beuelchhaber oder Obrigkeit ein schein den armen Leuten gegeben werden / wa vnd wie weit ein jeder betlen möge / vnd keinem sonder sollichen schein wiether zubettlen dann jme zugelassen / gestattet

oder geduldet werden. Doch sollen Ambtleuth vnd Beuelch-
haber niemandt solichen schein geben/ sie haben sich dan vorhin
seiner notturfft/ gelegenheit vnnd wandels genugsamb erkhun-
digt/ vnd gemelten schein/ zubefurderung gemeines nutz/ vnnd
abwendung vieller vnrichtigkeit/ den alten/ lamen/ krancken/
gebrechlichen armen Leuthen/ vnnd denen/ so dermassen geschaf-
fen/ das sie sich jhrer arbeit nit erneren khonnen/ ohn alle ge-
schenck/ vnd gütwilliglich vmb Gottes willen mittheillen/ Vnd
so daruber einiche frembde/ starcke oder argwönige Betler
betretten/ sollen angenommen/ vnd wa sie argwönig befunden/
zu peinlicher fragen gestelt/ vnd nach gelegenheit/ vermöge der
Rechten/ andern zu einem Exempell gestrafft werden.

Die frembde vnnd außlendige alte/ krancke oder gebrechli-
che Betler vnd arme leuth/ so jren durchzug nemen wollen/ sol-
len schein von jhrer Obrigkeit bringen/ bey sich haben/ vnd auff
den rechten strassen bleiben/ Auch sich nit lenger dan ein nacht
auff einem ort erhalten/ es stunde dan jnen durch kranheit vnnd
sunst sunderliche verhinderung oder gebrech zu/ Vnd alßdan nit
anders/ dan mit furwissen der Obrigkeit/ vber die ein nacht zu-
bleiben/ geduldet oder gestat werden.

Wa auch Schölen gehalten werden/ darundter arme Schö-
ler befunden/ soll man denselbigen zulassen/ das sie fur den thü-
ren bey tag bitten mögen/ aber niemandt auff der strassen oder
andern ortern nachlauffen.

Neben dem sollen die Schölmeister erkhundigungh thün/
welche arm seind/ vnd sich ohne behülff vnnd Allmussen an der
Schölen nit erhalten khonnen/ vnd denselbigen das bitten wie
obgemelt/ zulassen. Welche aber nit arm/ noch zugelassen/ vnnd
sich des lauffens vnd bittens vndernemen/ das die/ wie sich ge-
bürt/ durch die Schölmeister gestrafft werden.

Es soll auch weder Schöler/ noch niemandt anders zuge-
lassen werden/ des Sommers nach der Sonnen vndergang/
vnd

vnd des winthers nach acht vhren/ fur den heusern vnd thüren Almussen zuheischen.

Wa aber andere gesunde Bettler oder Landtleuffer qtwemen/ die soll man nit annemen noch dulden/ sonder auß dem Lande weisen.

Die Prouisorn oder Furstender der Armen sollen mit vleiß erkhündigen/ wieuill armen jn dem Kirspell seint/ die sich nit erneren kommen/ Damit denselben notturfft gereicht werde.

Die erkhundigung der Haußarmen gelegenheit/ soll zum wenigsten alle Quatertemper einmal geschehen/ damit man wissen möge/ wes sich mitler zeit verendert.

Ein yeder Buyrschafft soll ein frommer Man verordent werden/ der den Furstendern anzeige/ ob mitler zeit jemandt mit kranckheit oder armut beladen wurde/ also das er der Almusen bedurfft/ vnnd hinwider ob die jenigen/ so der Almusen gebrauchen/ sich vnerbarlich hielten/ oder widerumb gestalt wurden/ sich mit arbeit oder sunst zuerneren.

Die Almusen sollen vnder den durfftigen/ vnnd die sich nit erneren khommen/ trewlich außgetheylt werden/ Welche aber gesundt/ vnd jn vermögen sein sich zuerneren/ vnnd doch nit arbeiten willen/ die soll man zu der arbeit halten/ vnnd jhnen Allmusen weigern.

Welche jhre kynder nit dienen oder leren lassen/ auch nit zu der arbeit/ sonder zu dem Bettlen halten/ die sollen durch die Furstender ermant/ vnd wa solichs nit hulffe/ jnen die Almusen entzogen/ die kinder so jr brodt zuuerdienen geschickt sein/ von jnen genomen/ vnd zu handwercken/ vnd sunst zu diensten oder arbeit geweist werden. Aber welche jre kinder gern wolten lehren/ dienen oder arbeiten lassen/ vnd khein behulff haben/ das sie darzu khommen/ denen soll durch die Furstender darzu anweisung

geschehen/

geschehen/ vnd stetwer gethan werden / damit sie dem bettlen nit also fur vnd fur anhangen.

Gleichsfalß sollen die Furstender sich der armen Weisen annemen / vnd jhnen behulfflich sein / das sie zu der lehr / dienst oder arbeit / nach eines jeden gestalt gefordert werden.

Wes die Prouisorn oder Furstender der armen mit dem vmbgehn kriegen / oder jhnen sunst von güten Leuten gereicht wurdt / sollichs sol man in einen Stock oder kist mit zweien oder dreien schlossern versorget / werffen / da jeder Prouisor eine schlussel von hab / vnd wan es von nötten / auffschliessen / vnd den armen mittheilen.

Die Collegia oder Clöster sollen auch bericht werden / das sie die Almussen / die sie zugeben geneigt sein / den Fürstendern zustellen / oder mit jrem rhat / da es am meisten von nötten / außtheilen.

Was zu den gemeinen Spinden verordent vnd gegeben ist / oder noch gegeben möcht werden / solchs sol nit mit einem geleuff / noch einem jeden der es begert / sonder vndter den durfftigen vnd rechten haußarmen außgetheilt werden.

Ein jeder Ambtman / Beuelchhaber / Stat oder Commun sollen auch samender handt / an den örten da die Spitäl seind / verschaffen / das solche Spitäll fleissig vnd woll gehandthabt / Auch jre nutzungen vnd gefelle zu keinen andern sachen / dan allein zu vnderhaltung der nötturfftigen armen / vnnd zu guten barmhertzigen sachen gekert vnd gewandt werden.

Vnd wiewol an etlichen örten / der Spitäll / wie auch der Kirchen güter / hiebeuor vmb ein gerings verpacht / vnd außgethan sein mögen / Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber / sambt den Prouisorn vnnd Kirchenmeistern mit fleiß darnach erkundigen

erkundigen / vnnd daran sein das solliche güter zum meisten der Spitall vnnd Kirchen vrber vnnd profyt wider beygebracht werden mögen / auch vns die gelegenheit dauon sambt jhrem bedencken verstendigen.

Es sollen auch die Spitälmeister fleissig auffsicht geschehen lassen / das keine starcke / gesunde / frembde vnnbekante / argkwönige Bettler inn den Spitalen vnderschleifft oder erhalten werden.

Dieweil vnder dem schein des Aussatz / etliche ledige mussiggenger sich zu zeitten des Betlens erneren / welche doch das gebrech nit haben / sonder wan sie von den Leuthen / sich allerhandt beschwerlicher vberfarungen / mit Mörden vnd sunst gebrauchen / So sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber auff dieselbige ein sonder fleissig auffmerckens haben / vnd da die betretten / sie zu gebürlicher straff annemen.

Nachdem auch das gebrech des Aussatz gantz gefehrlich / vnnd die jhenigen / so damit beladen / im dem alten Testament durch beuelch des Herren / auß vnnd vonn der Gemeinden gehalten / So sollen die Aussetzigen sich vnnserer Stette vnnd Flecken meyden / vnnd die Almusen durch einen darzu verordenten / so mit einer Schellen vmbzugahn / auff den gewonlichen geuedagen / gesinnen lassen.

Kirchen Rechnungen.

Vnn denn Kirchen Renthen vnnd auffkumpsten soll inn beysein vnnsers Ambtmans yedes orts / vnnd da derselbig durch andere eehafft daran verhindert / vnnsers Vögten / Schultheissen oder Richterß / so durch den Ambtman darzu zuuerordnen / dergleichen auermits dem Gericht / alle vnd jedes jahrß gebürliche Rechnung / ohne sonderliche vnkostē / schwenderej vnd zechens / geschehen vnd gehalten werden. Weß

dann

dan weithers dann zu notturfft der Kirchen baw/ vorhanden/ soll zu gemeinem des Kirspels nutz/ vrber vnd besten jn güte gewarsam vnnd woll verschlossen hingestelt vnd bewart werden. Da auch von einichen Kirchen jn viellen jahren kein Rechnung beschehen/ sollen die Kirchmeister vnnd Auffbörer der renthen zu den rechenschafften gehalten/ der hinderstandt so bey jhnen oder den Pachtern befunden/ klar gemacht/ vnnd die schuldener ohne lengern verzugh zu geburlicher bezalung vnnachlessig vermöcht vnd gehalten werden.

Wa ein Pastör oder Pfarherr/ so mit todt abgangen/ den Widumhoff hette verfallen vnd aenbeuwig werden lassen/ soll man von dem nachjahr die notturfft zu der besserung nemen vnd einbehalten.

Von den Schölen.

DJeweil zu auffrichtung vnd erhaltung einer erbarn bestendigen vnd guten Policej/ dauon dan Land vnd Leuthen/ ehr vnnd wolfart entstehet/ der furnembsten weg vnnd mittell eins ist/ das die jugendt zu der ehr vnnd frucht Gottes/ auch tugendt/ nutzlichen vnnd ehrlichen kunsten aufferzogen werde/ dazu dan die Lateinische Schölen ein furnembst anfang sein sollen/ So haben wir fur ein sondere hohe notturfft/ vnnd furderung des gemeinen nutz bedacht/ wie wir auch hiemit jn gantzem ernst gebieten/ das ein jede Obrigkeit jn den Stetten/ Flecken vnd Dorffern/ da von alter Lateinische Schölen gehalten/ fleissig daran sey/ damit solliche Schölen da sie abkommen/ widder auffgericht/ vnd jn ein ordentlich bestendigh gütt wesen gebracht werden/ vnd derhalber erbare/ gelehrte vnd fleissige Schölmeister/ so die Kinder von anfangh/ biß sie zu mehrern khunsten geschickt werden/ vnderweisen konnen/ bestellen/ auch denselben woll einbinden vnd daran sein/ damit sie sollichem jrem Schölmeister Ambt jn den Kirchen vnnd Schölen/ wie sich geburt/ fleissig außwartten/ Vnd ob an einem oder mehr orten der be-

soldung

soldung halben mangel erschiene/das soliche geschickte Personen nit wol zubekommen weren/ so soll dasselbig vns angezeigt werden/vmb fursehung zuthůn/ ob vnd wie auß den Bruderschaften/oder sunst jn andere wege/ zu solichem gůten nutzlichen vnd hochnotturfftigem werck/ zimbliche vñ leidenliche hulffreichung mög gethan werden.

Von den jenigen so jhr gůt vnnutzlich verthůn.

NAchdem etliche/so von jren Eltern zimbliche gůter ererbt/ rawens lebens füren/dem wein vnd bier vleissig anhangen/das jr verzeren/darnach wan sie verarmbt/ mit Weib vnd Kindern jnn schand vnd laster fallen/ So ist vnser meinung/ das vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber/ auch Burgermeister vnd Rhete/auff soliche Schlemmer vnd Verthůner fleissig auffsehens haben/vnd wa einer argwönig befunden/ das er seinen gůtern vbel furstehet / dieselbe verthůt/ vnd vnnutzlich zubringt/ sollen sie die gelegenheit mit allem bericht an vns gelangen / damit wir denselbigen jhrer gůeter verwaltung verbieten/ vnd wie sich nach form der Rechten / auch sunst nach gelegenheit der sachen gebürt/ jnen selbst/ auch jren weib vnd kindern zum besten/ *Curatores* setzen.

Von wůcherischen/verderblichen fůrleihen vnnd kauffen.

NAchdem etliche den armen vnuermöglichen Personen in jhren nötten auff wůcherische kauff furleihen/ vnnd jnen gelt/ korn vnnd andere wahr in hohen vngebürlichen anschlag zustellen/dardurch dan die selbige armen zu zeiten von jren guetern/ narungen vnd haußhablichem wesen getrungen / vnnd gar in grundt verderbt werden/welches der Christlichen lieb ye stracks zuwider vnd vngemeß / So setzen vnd ordnen wir / das solliche

vnordenliche / vnchristliche / beschwerliche keuff vnnd furleihen/ hiemit gentzlich ab vnd verbotten sein / vnd den jhenigen so desfalß verbrechen vnd vbertretten / nit allein das furgestreckte gelt vnd wahr genommen / sonder sie auch daneben nach gelegenheit des furleihens / gestrafft werden sollen.

Von den Juden.

ES sollen in vnsern Fursten thumben vnd Landen/ wie gleichsfalß bey den vnderherlichkeiten / oder denen orten / so in gemeinschafft mit vns sitzen/ auch bey vnsern Lehen vnd schirmbs verwandten/ keine Juden / so nit nach Christlicher Ordnung getaufft / gestattet / auffgehalten / oder vergleittet werden / bey vermeidung straff vnd peen.

Von bawen in den Stetten.

WAn yemandt einem newen Baw anzulegen gemeint / soll er vorhin vnsern Richter / Vögt oder Schultheissen / vort den Burgermeister sampt etlichen Scheffen auff die ledige platz furen / vmb die gelegenheit zubesichtigen / vnd zuuerordnen / wie der furhabende Baw nach der leinen / gleich in die richte gezogen vnd angelegt werden soll.

Wie auch vnser Beuelchhaber vnnd Burgermeister sunst mit fleiß darauff sehen sollen / das keine strassen / gassen oder gemeine platzen verengt / ingetzogen oder mit bawen vbersetzt werden / derwegen auch vmbghon / beleit halten / vnnd besichtigung thun / ob es an einichem ort geschehen were / das es nit verhalten sonder angegeben / abgestelt vnd gebessert werden möge.

Gleichß-

Gleichßfals soll hinfurter niemandt nahe bej der Statt-mauern bawen/sonder die khunfftige Bew sechszehen fueß weit dauon gelassen werden/da kein wall binnen der Stat vnd Mauren ist/noch khommen wurdet/ damit nit nötig solliche gebew/ wan der wall gelegt werden soll/wider abzubrechen.

Die Gibeln oder vorheuffter der heuser so ann die strassen kommen sollen/ wa nit gantz/ jedoch zum wenigsten zehen oder zwelff fueß vngefehrlich hoch/ auß dem grundt mit steinen auffrichtig vnd one einiche vbersetz gemacht werden. Doch soll man sich souill möglich befleissigen/ das die Gibeln vor heufft/ mit steinen gar außgemacht/ vnd jn ein höchde mit den andern heusern gezogen vnd gebracht werden mögen.

So soll man auch nach gelegenheit der heuser vnd plätz vber das drit oder vierdt hauß vngefehrlich/souill möglich/ notturftige Brandtmauren mit rhat der Wercknmeister legen vnnd erbauwen lassen.

Gleichßfals sollen zu mherer verhuetung des Fewers vnd Brandtschadens/alle Tächer hinfurter mit Leyen oder Pfannen/vnd nit mehr mit Stroh gedeckt werden.

Die Schewern vnd Stäl sol man nit zuhart an die heuser/ sonder so weit als jmmer möglich/ dauon bauwen.

Khein heimblich gemach oder Prophat/ soll nach der strassen vnd gemeinen platzen außgehn/ noch vber hangen/ sonder wer keinen Putz darzu machen will/ soll die heimliche gemacher jnwendig auff seiner misten oder platzen/ da es einem jeden am besten gelegen/aber doch dermassen machen/verordnen vnd außgehen lassen/ das man die negste nachbarn damit nit verstencke oder verdrencke/ auch denselben an jren gebewen vnd mawren/ darauß kein nachtheill entstehe.

Dergleichen keine Verckensstelle vnd misten auff der stras-

sen vnd gemeinen platzen/ sonder binnen hoffs vnnd auff dem seinen zumachen / auch dergestalt / das durch haltung vnnd erziehung der schwein / den nachbarn kein böse lufft noch gestanck zugefügt werde.

Item zwischen zweien heusern kheine gassen zulassen/ allerhandt vnreinigkeit zuuermeiden.

Es sollen auch die Burgermeister vnd Räthe die verordnung thůn vnd furnemen/ das die principall strassen/ dahin die füren vnd frachten geschehen/ mit steinwegen vnd pauiment/ wie sich gebürt / versorgt vnd die güssen nit langs die heuser/ sonder mitten jn die strassen verordent/ vnd gemacht werden / Welches steinwegen vnd pauieren ein jeder Burger/ so weit sein Erb sich erstreckt/ biß zu halber güssen zur strassen hinein/ belohnen vnnd bekostigen/ das vberig aber durch Burgermeister vnnd Rhat bestellet/ vnd an gůten weitlichen steinen/ so das villfeltig faren erleiden vnd tragen khonnen/ bestendigklich verricht werden soll. Vnd sollen die Frachtwagen vnd karren mitten jn den strassen/ vnd nit an den seitten faren. Derwegen auch die strassen jn der mitten/ mit gůten harten steinen/ durch Burgermeister vnnd Raht jedes orts notturfftigklich bestalt vnnd vnderhalten werden sollen. Vnd jmfall jemand daruber vbertretten wurde/ soll nach gelegenheit/ wie sich gebürt/ gestrafft werden.

Es soll auch khein baum oder weingarten/ auff den strassen zupflantzen gestattet/ vnnd die auffgericht sein mochten/ abgeschafft werden.

Ein jeder Burger soll auff ein peen von sechs albus/ alle Saterstag die straß fur seinem hauß vnd erbe/ fleissig vnd rhein kheren lassen/ vnd die vnreinigkeit/ welche also zusamen gekert/ auff seine mist/ landt oder gärten füren mögen. So er aber solliches alßbaldt nit thůn wurde/ sol es mit der gemeiner karren/ die der Burgermeister jn einer yeden Stat darzu bestellen soll/ hinweg gefürt werden/ vnd keines wegs liegen blieben.

Fewer

Fewer Ordnung.

DJeweill auch auß vnfleiß vnnd nachlessigkeit/ zuuilmalen fewers not vnnd schad / in vnsern Furstenthumben vnd Landen sich zutregt / darauß dan mercklich verderben vnnd schaden entsteht / So ist vnser ernste meinung vnd beuelch / das in allen vnsern Stetten/ Freyheiten vnd Dörffern / die verordnung geschehe/ das zu jedem halben jahr / alle Fewerstett/ Schorrenstein/ Backöfen vnd Esten / darauff man gersten vnd das Maltz zutrügen pflegt / fleissig besichtigt / vnd was daran mangels befunden/ dem jnhaber derselben Fewerstat/ anstundt zuwenden vnd zubessern / mit ernst eingebunden / auch ein jeder darzu gehandthabt werde.

Kein schorrenstein oder ruchlöcher / es sey vonn stuben/ Schmidtten oder andern herdten / sollen zu der seitten außgehn / sonder auffrichtig wol versorgt werden/ wa bey schadt vnd stanck verhüt bleib. Vnd wo darjnnen einich gebrech were/ sollen vnser Beuelchhaber vnnd der Bürgermeister daran sein/ das soliches ab gestelt / vnd jnwendig einer benanten zeit gebessert werde.

So sollen auch allenthalben in vnsern Stetten/ Freiheiten vnd Dorffern/ an bequemen vnd gelegenen örten/ fewer leitter/ hacken/ seyl/ wasser budden/ ledern eymmer/ vnd andere notturftige rustung verordent werden / vnnd fursehung geschehen / damit man in der nott/ hulff vnd rettung zuthun geschickt sey.

Een jeder Burger vnd Haußman soll fur sich selbst / von Paschen an/ biß auff Michaelis / ein budde mit wasser / in oder fur seinem hauß stehn haben.

Dergleichen zwo kruychen vnder seinem dach/ aber die vermögende Burger vnnd Haußleute/ jeder einen ledern wasser eymer/ vnd auch ein sprütz halten.

Da auff den Dörffern khein graben/ poel oder pützen vorhanden/ darin man zu fewers vnd anderer täglicher not/ wasser halten könne/ sollen dieselbige noch verordent vnnd gemacht werden.

Vnd damit sollichem allem desto fleissiger nachgegangen/ so sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber/ dergleichen die Burgermeister auffmerckens haben/ vnd daran sein/ damit es in vnsern Stetten/Freiheitten vnd Dörffern laut obgesetzter ordnung gehalten werde.

Wa auch der jhenig bey welchem fewer außkumbt/ dasselbig nit offenbaret/ vnnd anstundt zuerkennen gibt/ der oder dieselbige sollen nach gelegenheit der vberfarung gestrafft werden.

So bald ein fewer entstehet/ sol ein jeder Hauß wiert mit seinem weib/ kindern vnnd gesinde verfüegen/ das sie wasser auff die böden oder süller tragen/ vnd auff das flüg fewer in den höfen vnd auff den dechern güte achtung geben lassen.

Vnd in solcher fewers not/ sollen die jenige so Sarckstein vnd Putzen in jren heusern oder höfen haben/ die heuser vnd hoff auff schliessen/ vnd die Leut das wasser zu dem fewer nemen lassen.

Die Bürgermeister vnd Räth in den Stetten/ sollen auch an allen egken der gassen/ fewer pannen halten/ vnnd die in zeit des fewers nott anzunden.

Gleichsfals soll auff den Dörffern/ nach gelegenheit/ in dem auch nottwendige fursehung geschehen/ wie es ein jeder daselbst am besten zusein bedencken wurdet.

Ob sich in fewers nötten jemand vngeschickt/ vngehorsam oder freuentlich/ vnnd zu handthabung vnnd errettung des gemeinen nutz/ wiederwertig erzeigen wurde/ der soll durch die

Obrig-

Obrigkeit an denselben orten/wie sich geburt/gestrafft werden.

Würden aber Zimmerleute/Leyendecker/oder andere Personen/vber dem wehren vnd leschen schaden empfangen/ dem oder den jenigen sollen, Burgermeister vnd Rethe in den Stetten/ vnd gemeine der Dörffer / nach gelegenheit der Personen vnnd schadens / auch der Stette vnnd Dörffer vermögen vnnd vorraths / zimliche erstattung thun.

Nachdem durch das schwingen / buchen vnnd brechen des flachs vnd hanffs/offtmals fewers not vnd schad entstehet/So ist vnser ernste meinung/ das hinfurter solche arbeit ausserhalb vnserer Stett / Flecken vnd Dörffer / bey dem tag / vnd nit bey der nacht/ geschehen sol/ welche dagegen thün vnd vbertretten/ das dieselbige so offt es geschicht / auff drey thaler vnnachlessig gebrucht vnd gestrafft werden.

Zudem sollen in vnsern Stetten/ die Düppen /Pott/ Kachel/ vnd dergleichen Becker/ anders nit dan in den Vorsteden/ oder an den eussersten Statt Mauren gestattet werden / vmb brandts gefehrligkeit/ auch rauch vnd stanck zuuermeyden. So auch einiche vor diser vnser Ordnung an andern örtern in vnsern Stetten jre Oeuen auffgericht/ sollen durch vnsere Beuelchhaber vnd Bürgermeister jedes orts/solliche öuen abgeschafft vnd nit gestattet werden.

Wie auch die Frauwen vnnd Megde oder ander Haußgesind kheine heisse Esche mit Eymern auff bredder oder holtzen gebuyn/da es schaden jnbringen kondte/ zu schutten/so zu mheren zeiten Perickel vnd brand daraus entstanden/ Dergleichen des abents/ vnnd gegen die nacht/ das fewer jn den herden mit dem zuscharren/vnd etwas fur die Katzen vnd Hund darfur zusetzen/ woll versorgen/ auch mit dem meltzen auff den Eschen gantz behuetsam vnd fursichtig sein/das man sich kheins vngemachs zubefaren/ Vnnd das dem also volg geschehe/ solle jeder zeit Burgermeister vnnd Rhat neben vnsern Beuelhabern

jedes orts ein fleissige auffsicht haben/ vnnd die nachlessige jm Brüchten verhör der gebür zu straffen/ angeben.

Von abschiessen der geladenen Büchssen.

RAchdem auch allerhand vnfhal/ jn vnnd ausserhalb vnsern Stetten/Flecken vnd Dorffern/mit den geladenen Büchssen sich offtmals zutregt/ So ist vnser ernster beuelch/ das niemand/ er sey wer er woll/zu Pferdt oder zu Fues/einiche geladene Buchssen/ jn vnsere Stett / Flecken vnd Dorffern bringe oder füre/ dann dieselbige jeder zeit fur den pfortzen abschiesse. Viell weniger sollen einiche Buchssen jn vnsern Stetten/ Flecken vnnd Dorffern bey nechtlicher weill abgeschossen werden/ Alles bey vermeidung vnserer schweren straff vnd vngnad/wie dan vnsere Ambtleute/ Beuelchhaber vnd Dienere/den oder die jhenige so dagegen/ jn was schein solchs geschehen mocht/handlen wurden/anstundt jn verstrickung zunemen / vnnd nit allein nach befinden der gebür dauor anzusehen/ sonder auch den darauß erwachssenen schaden (souern er dessen vermögens) entrichten zulassen/Sunst aber da er solche entrichtung nit thün kont/ vns die gelegenheit zuerkennen zugeben/ fernern beuelchs zugewarten/ derwegen dan auch ein jeder vnser Vnderthan bei peen funff goltgulden/ den vbertretter alßbald er denselbigen erfharen wirdet/ anzubringen/ nach gelegenheit handtfast zumachen/ vnd vnsern Beambten zuuberliefern schuldig.

Wie die wege vnd strassen zu vnderhalten vnd zu bessern.

ALß vns vilerley klagten furkommen/vnd sich auch sunst befunden / das vber vnd wider soliche Ordnung vnd gebott / so der hochgeborn Furst / Herr Johan Hertzog zu Cleue/ Gülich vnd Berg/ rc. vnser lieber Herr Vatter seiliger gedechtnuß/ der

wegh

weg vnd strassen halben auffrichten vnd verkunden lassen/gleich wol vil weg zugemacht/jngezogen/verengt / bequält/vertrenckt vnd sunst so böß vnd verderblich gemacht worden / das in vnnd außwendigen daher zufaren/ zureitten oder zuwandlen hochbeschwerlich/ Dieweil dan solichs aller billigkeit/vnd dem gemeinen nutz zugegen / So ist vnser ernstlich beuelch vnd meinung/ das alle vnsere Ambtleut / Vögt / Schultheissen / oder andere Beuelchhaber/ etliche Scheffen vnd erbare nachbaren von den eltisten vnd verstendigsten zu sich fordern / vnd anstundt erstlich Landtstrassen/volgendts die gemeine wege/vñ darnach die nachbar wege besichtigen / vnd mit fleiß erkündigen vnnd fragen ob jemandts / er sey wer er woll / einiche strassen oder wege zugemacht / verengt bequält / vertrenckt / vmbgelegt oder sunst verdorben / vnnd wie alles an einem jeden ort befunden wurd/ das sie sollichs klarlich vnnd vnderschiedlich auffschreiben / die vbertretter dafur ansehen vnnd straffen/ auch das vngebuer abstellen vnd daran sein / das die wege vnnd strassen allenthalben bestendiglich gemacht / gebessert/ vnd damit hinfürter gehalten werde nachuolgender maß vnd Ordnung.

Zum ersten/So man befünde/das einiche wege zugemacht/ dieselbige sollen (souerren der jemandts von nötten / oder zugebrauchen hette) geöffnet/ vnnd die theter gestrafft werden.

Zum anderen/ Welche die strassen oder wege verengt / oder zum theil zu sich getzogen/sollen auch darfur angesehen/vnd wa die strassen oder wege böß weren / darzu gehalten werden / das sie es aufftthün/vnd die wege so weit machen/ wie von alters gewest. Wa aber die wege gar gut weren/vnd die jnziehung an der wandlung keine hinderung brechte /da möcht ein jarliche erkennuß genommen werden/ Dergestalt/ ob die wege nachmals böser wurden/ das sie die alzeit so weit zumachen schuldig sein solten/wie von alters gewesen.

Wa aber die wege sunst zu eng vnd böß weren ob man auch nit wuste/ zu welcher zeit die eingezogen oder verengt/ so soll es

gleich-

gleich woll geöffnet/vnd den wegen jr gebürliche weythe gegeben werden/Nemblich einer Heer vnd Landtstrassen zwo roden/ einem gemeinen wege ein rode/ vñ einẽ nachbar weg ein halb rode/ Also zuuerstohn/das die graben vnd heggen nit darzu gerechent sein/ sonder die wege oder strassen die vorgenante breyde frej behalten sollen. Aber jn Busschen/da es böß ist/ mag es nach gelegenheit vnd notturfft weiter verordent werden.

Zum dritten/Soll khein wasser so hoch geqwalt/ zugelacht oder auffgetrungen/das die strassen oder wege vertrenckt/grundloß oder arg dardurch gemacht werden/ Sonder so von vns/ oder den jhenigen so deß von vns macht vnd bewilligung hetten/ jemants einich wasser zu quellen oder zu stewen/wie sich gebürt/ vnd andern vnschedlich/zugelassen were oder wurde/vnd die wege dardurch arger wurden/So sollen doch die jenige/die solliche erqwellung theten/die strassen vnd wege auff jhre kosten bessern vnd vnderhalten.

Wa auch die weg gehöcht/vnd zu demmen gemacht weren/ so soll denselbigen jre gebürliche breide gegeben/vnd souill mit gütem grundt gehöcht werden/ das die rader zum wenigsten knie hoch bouen wasser bleiben.

Zum vierten/ Were sach/ das einicher weg oder straß vmbgelacht were/ ohn gebürliche besichtigung vnd zulassung/solliches soll nit allein abgeschafft / sonder auch gestrafft/vnnd hinfurter nit mehr gestatt werden/ Es were dan sach/ das der weg dardurch rechter vnnd besser wurd/mit gütbeduncken der verordenten.

Zum funfften/ Da die wege böß/ versuncken oder verfaren seindt/da soll man dieselbige mit griendt/ geholtz/steinen/dörnen oder sunst högen/vnd dem wasser abdracht machen/ also das es jn denn wegen noch graben nit stahn / sonder wie vorgemelt/ mehr dan knie tieff vnder den radern bleib/ vnnd die weg mitten höher/dan an den seitten gehalten werden. Vnnd wan die weg

trüg

trüg seind/ sol ein jeder an seinem anschuß die traden oder wagenleisten jnstechen/vñ da es von nöten/ mit reysern oder dörnen vnderlegen vnd högen.

Zum sechsten/Wo nötig neben den wegen/graben vnd wasser abdracht zumachen/ da soll es bestelt/ vnnd ein yeder an seinem anschuß/ hauß/hofe/acker vnd anderer erbschafft gehalten werden/die graben zufegen/ gleiche tieff zu einer benenter zeit/ vnnd alle zugleich/ damit durch des einen versambniß andern khein schad geschehe. Welcher solchs vnderlest/ oder auch sonst dieser Ordnung jn einikhem theill nit nachsetzt/ Da sollen es vnsere Ambtleute vnnd Beuelchhaber Aynbts halber machen lassen/ vnd der seumigen Beesten auff der gemeiner strassen dafur anhalten vnd pfenden / biß sie jre gebür oder verlachte vnkosten betzalt/ oder auff weiter verweigerung die Pfende vmbschlagen/ vnd souill sich die anlage zu reparierung der wege ertragen/ dafur jnbehalten/ Jmfal aber einiche von der Ritterschafft/ so der wege mit gebrauchen/sich jn diesem werck weigerlich hielten/dieselbe sollen vnsere Ambtleute vnd Beuelhaber einen jeden besonder fur sich bescheiden/ sie vnser vielfeltigen Ordnung der wege erjnnern/ vnnd denselben nachzusetzen ermanen/ so je billig das die jenigen/ welche die meiste erbschafft haben/vnd also der wege vnd strassen furnemblich gebrauchen/ dieselbige auch nach jrem anpart gleichs andern vnderhalten vnd bessern helffen/ Da aber daruber jemant sich vnwillig erzeigen/vñ vnserm beuelh nit nachkommē wurde/der oder dieselbige sollen vns namhaftig vermelt werden/ferner der gebür darnach zurichten/vñ die graben solln nit auff das bejliegende landt/ noch vff das bortt/sonder mitten jn die wege geschossen/vnd mit vergleicht/auch hülssen/dörn vnd reyser/da es von nöten/ darunder gelegt werden. Vnd wer die graben außschiessen wurdt auf das landt/der sol schuldig vnd gehalten sein/die wege an seinem auschuß mit anderer güter vaster erden/ steinen oder kiesell/ gütt zumachen/oder wo solichs vnderlassen/ darfur angesehen vnd gestrafft werden.

Zum siebenden/Sol man den wegen vñ strassen die böß seint/ freie luft/ windt vñ sonnenschein/vnd die beum/holtz oder heggē daneben/nit so hoch wachsen lassen/das sie jnen solichs benemen.

Zum

Zum Achten/ wa einiche wege / vnnd sonderlich die Landtstrassen/ so gar böß/versuncken/oder verdorben weren/das den anschiessenden so hoch beschwerlich / ohne behulff die zumachen/ da soll jhnen durch die nachbarschafften / mit furen / deinsten vnd sunst hulff geschehen / nach gütbeduncken vnser Ambtleut vnd Verordenten. Wer sich aber furder darauff vertrösten / die wege nit in besserung halten / sonder verwuesten vnd verderben lassen wolte/der soll angehalten werden/die selber zu machen.

Zum Neundten/ So an einichem ort der grunt vnd gelegenheit dermassen gestalt / das die wege nit woll bestendiglich gemacht vnd gebessert werdē kundten/da soll mit den anstossenden gehandelt werden/an der seitten/ da sich das am besten schicken/ vnd darnach der grunt befunden wurdt. Deß sol der jeniger so an der ander seitten gelegen/soliches zum theill erstatten/ vñ der alte wege soll gelassen werden/ zum theill zu erstattung des neuwen wegs/wa er dem gelegen/oder dem andern/diesem dafur zu thun was sich geburt. Vnd sol sollichs nit von einen jeden nach seinem gefallen / sonder durch vnsere Ambtleut/ Beuelchhaber/ Scheffen vnnd Nachbarn / wie obgemelt / verordent / vnnd der schad geacht vnd taxirt werden.

Zum zehenden/Welche das weggelt büren/ sollen auch dasselbig zu besserung der wege / da es am meisten von nötten /anlegen / vnd durch vnsere Ambtleut vnd beuelchhaber darauff gesehen/ vnnd die rechenschafft dauon alle jahrs gehört werden. Were auch sunst jemandt einiche wege zumachen oder zuhalten schuldig/ sollichs soll hiemit nit nach gelassen sein.

Zum eilfften/ Wa böse sumpff oder sprung weren/da sollen zuwersch durch die wege/ buyck oder kallen gelegt oder wo von nötten/ bruggen gemacht werden / da das wasser durchlauffe/ vnnd wa man die stein haben mag/soll man sich befleissigen steinen bruggen zumachen.

Zum zwelfften / Soll fleissig darauff gesehen werden/ das die

die bruggen vber die wasser vnd fluß/ bestendigklich vnd wol vnderhalten/ vnd wa nöttig / new gemacht werden.

Wa auch vber die flüß einiche bruggen gemacht/ da sollen die border vnd Ouer versorgt/ vnd durch die Erben/ an eins jeden anschuß vnderhalten werden / das das wasser nit jnbreche/ oder vmb die bruggen treibe. Wie auch in allwege gůt vnd ratsam were/ die hůltzen bruggen nit allein mit bredern / sonder auch mit grossen weidtlichen langen schantzen vnder das gehůltz der bruggen / zuuerfassen / vnnd volgendts mit kissel vnnd sandt zuuberschutten. Wan auch die schantzen mit der zeit vergencklich werden/ alßdan newe in die stat zulegen/ vnd mit kissel vnd sandt wider zuvnderfangen / wie vorgemelt.

Zum dreyzehenden/ Da die Fůßpede nit durch die strassen gahn sollen / das da vber die graben / von den Erben / gůte vnnd zimliche breide stege / auch wa von nötten / leenen gelacht/ vnd die zeun nit zu hoch noch vngemechlich/ sonder breyde stelen darfür gemacht werden/ damit die alten vnnd jungen ohne gefehrlicheit vnd beschwerung daruber kommen mögen.

Zum vierzehenden / Wa in den bergen oder sunst die wege vngleich / vnd an einer seitten höher oder harter weren / dan an der anderer / sollen dieselbige gleicht / gebreydt / vnnd an einem ende so hart vnd hoch gemacht werden/ als an dem anderen.

Zum funffzehenden/ Sollen vnsere Ambtlute vnd Beuelchhaber/ sambt etlichen Scheffen vnnd den Eltisten von den nachbarn in den Burgerschafften/ sambt den Burgermeistern vnd andern (wie obgemelt) alle jahrs in den Paschheiligen dagen/ die gemeine wege vnnd Landstrassen besichtigen / solchs zuuor verkundigen/ auch die yenige dar an der gebrech befunden/ furbescheiden/ vnd mit fleiß daran sein/ das dieser Ordnung allenthalben jnn den Pfinstheilligen dagen wurcklich gelebt vnnd nachkommen / was gebrechs darann befunden / abgestellet/ gebessert vnnd gestrafft werde / wie sich geburt. Vnnd wa es

die notturfft erfurdert / oder klagten anquemen / da sollen sie gleichsfalß die Nachberwege besichtigen / vnd alles vnnd yedes klarlich auffschreiben lassen / wie die sachen befunden / wes darjnnen beuolhen / geschehen oder außgericht / sambt den vrsachen so es vnderlassen / warumb sollichs dißmals nit volnzogen werden können. Vnnd sollen vnsere Ambtleute vnnd Beuelchhaber vurß. jedes jhars von dem allem ein abschrifft in vnser Cantzley vberschicken / damit jhnen güter rath / beuelch vnnd beystandt gegeben vnnd gethan werden möge / jn den sachen die jhnen zu schwer / vnd sie bey sich selbs nit vermöchten.

Vnderhaltung der Landtwheren.

NAch dem wir auch bericht / das die Landtwehren an vilen enden abgehawen vnd außgerodt / oder sunst verwuestet werden sollen / welches sich dan keins wegs gebürt / So sollen vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber sich sollicher gelegenheit mit fleiß erkundigen / vnd wa sie befinden / das an einichem ort die Landtwehren abgehawen / jngezogen / außgerodt / oder sunst verwuestet weren / die theter von ambts wegen dafur ansehen vnd straffen / vnd darzu vermügen / das die Landtwehren wider auffgerust / vnnd wie sie von alters gewest / gehalten werden.

Auch sollen gerürte vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber / hinfurter alle jahrs ein mall oder zwey / zu bequemer zeit / alle hegen / schlege vnnd vestenungen vnsers landts auff den grenitzen / auch binnen landts vmb vnnd vmb bereiden / solliches alles eigentlich besehen / die hegen vnnd schlege zu geburlicher zeit / eigentlich doin bocken / auffzehen / vnd in baw vnnd wesen halten / zu nutz / notturfft / schirm vnnd frid vnser gemeiner Landtschafft.

An

An den Welden kein Käten oder heuser auffrichten zulassen.

DJeweill auch etliche an oder in den Welden/auch sunst bussen alle wege vnd strassen ferren von andern höfen oder heusern/Käten oder heuser auffrichten/ Vnd aber an den vnd dergleichen enden/ allerley argkwönige gesellschafft sich zuuersamblen pflegt/auch sunst vil vnraths darauß zubesorgen/So sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber / auff vnsere höchste straff verbieten lassen/das niemandt ohne besichtigung vnd zulassung jrer/ als von vnsert wegen / einsame heuser oder Käten auffrichte/ wie sie es auch keinem an obgemelten oder andern verdechtigen enden/ oder da es sunst vnser Ordnung vnnd Edicten zuwider sein möchte / zulassen sollen.

Kein gemeinden verpachten/ vertheilen noch verkauffen zulassen.

GErürte vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber sollen fleissige erfarung thun / ob auch ohn vnser furwissen vnd bewilligung / auß den gemeinden ichtweß außgethan / verpacht / vertheilt / verkaufft / oder sunst von jemand jngezogen / vnnd vnns solichs schrifftlich mit vnderscheid zuerkennen geben / auch die theter darzu halten/ dasselbig widerumb zu der Gemeinden zulassen/ biß wir alß der LandsFurst berichtet / das es vnschedlich sey/ vnnd also wie sich geburt / bewilligt werde / Das auch auff vnsere höchste straff verbotten / vnnd darauff gesehen werde/ das es hinfurter ohne vnser furwissen vnnd bewilligung nit mehr geschehe.

Von Jagen vnd Weydtwerck/ vnd khein Buchssen vnd Bogen ausserhalb wegs zutragen.

ES sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber/vermöge vnsers Herr Vatters seliger vnnd löblicher gedechtnuß/auch vnserer vielfeltiger hieuor außgangenen beuelhen/in allen Kirchen jres beuelchs offentlich außrüffen/auch sunst verkhundigen/vnd bej schwerer straff vnd vnserer vngnad verbieten lassen/ das niemandt/er sej wer er wol/einiche Visch oder Wiltpret/mit buchssen oder bögen schiesse.

Das auch niemant dan die wandler/buchssen oder bögen tragen/ vnd doch nit ausserhalb den wegen vnd straissen.

Gleichßfalß das auch niemand jn oder vmb vnsere Wiltbanen jage/auch alle andern/sie seien geistlich oder weltlich/ vnsere diener oder andere/die nit von Ritterschafft/oder des nit sonderlich priuilegijrt/sich alles Jagens/auch mit Hasen/Conin vnd Veldthoner enthalten. Dergleichen niemant auff vnsern Wiltbanen die Conin fange/anders dan die jenige/ denen wir es beuolhen/oder zuthün vergont. Das aber sunst vnsere Ritterschaffe Hasen vnd Veldthoner vmb jhre heuser/ da sie wonen/ dergleichen die Conin daselbst auff jhrem Erb fangen/mögen wir erleiden/das solichs/ wie an einem yeden ort von alters herkommen vnd gewonlich/gehalten werde.

Es sollen auch keine Schießspill auf den Dorffern bey vnsern Wildtbanen gehalten oder gebraucht werden.

Vnser Jegermeister/Jeger vnd Wildtforster sollen auffsicht haben/das vnsere Wiltban verwart/ vnd der Wiltzaun nit anders dan gebürlich gemacht werde.

Gleichßfals sollen vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber mit den

den nachbarn jedes orts auffsehens haben / das ein jeder seinen ort Wilzaums zumache vnnd vnderhalte / vnnd die jhenige / so des nit theten / dafur büssen vnd pfenden lassen / vnd sollen vnsere Jeger sich des nit vndernemen / noch den Wildzaum anders / oder zu andern zeitten / dann wie von alter gewonlich / auffbrechen / bey vermeidung vnser straff vnd peen.

Wan man jagen würdet / sollen die Jeger nit mehe wherer bestellen dan von nötten / vnnd die Vnderthanen so dem ort da die jacht geschehen soll / am negsten gesessen / darzu bescheiden vnd gebieten lassen.

Es sollen auch die Botten / mit den wehreren kommen / vnd auffsicht haben / welcher dem gebot gefolgt oder nit / Wa aber der Botten einich außbleib / soll der selbig duppel brüchten oder büß geben / vnnd wan er es nit recht bestelt / nach gelegenheit dafur gestrafft werden.

Wannehe die Jacht geschehen / sollen die Jeger alßbaldt bestellen / das es den wehrern durch die Botten vnd sunst kundt gethan werde / damit sie wider heimziehen mögen / vnd nit ligen bleiben.

Wa auch die wherer gebott / vnnd die Jacht nit fur sich gehet / so sollen sie durch die Botten / so die bey der handt / oder aber durch die jeger selbst / zeitlich widerbotten / oder heimb zuziehen gevrlaubt werden.

So auch jemandt zu deinen gebotten / der nit daheim / sonder mit seinen pferden außwere / sollen die Botten den dienst auff denselbigen nit stohn lassen / sonder andere gebotten / die daheim weren / damit der deinst gleichwoll geschehe / vnd die jacht derhalben nit verhindert werde.

Wann die Jacht nit fur sich gehet vnnd die diensten gebott

seindt / sollen sie zeitlich widerbotten / oder geurlaubt werden/ wie von den wherern angezeichent.

Vnd sollen auch die Jeger zu jederzeit/nit mehe diensten gebotten noch bestellen lassen / dan man zur notturfft behüfft.

Von verwüstung der Vischereyen.

SOuill die Vischereien belangt / ist vnser meinung vnd beuelch / das in vnsern wilden wassern / dergleichen denen so vnser Ritterschafft oder andern von alters zuvischen/durch vnsere Voreltern oder Vns vergunt / vnnd dauon schein / auch bestendige possession vorhanden / bey einer straff von vier goltgülden/ durch niemandt gevischt / sonder ein jeder desfalß bey seiner habender herkunfft vnd gerechtigkeit / durch vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber jeds orts gehandthabt werde. Da aber gemeine wasser jeder menigklichen zuvischen zugelassen / vnnd man desselben in gebrauch / sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber daran sein / das darin nit teglichs / sonder in einer wochen nur zween tag / als Mitwoch vnd Freytag / doch allein mit den hamen / die nit zu eng / gevischt werde.

Es sollen auch in gemeinen wassern vnnd bechen nicht drey vier oder mehr in gesellschafft / sonder ein jeder fur sich selbst allein oder selb ander vischen.

Schnur vnnd angel zulegen / vnd garn zuziehen / in eines andern wasser / soll sich menigklich enthalten.

Nachdem sich etliche bey nechtlicher weill / mit fewer auff den gemeinen wassern zukrebssen vnnd zuvischen vnderstehen / welches dan ein merckliche außoetzung der wasser ist / so sol dasselb / wie gleichsfalß das man mit sondern darzu bereitten ässen vnd kreutern die visch in dem wasser irrig macht / vnnd alßdan mit den henden / vnnd ohne einichen zeug herauß fengt / hiemit menigklich

menigklich bey schwerer straff verbotten sein.

An den Bruggen vnnd Wheren sollen die Vischer die stein/ pyler/ joch/ oder ander gebew / nicht regen noch wegen / damit denselbigen kein schadt zugefuegt werde.

Wer in den streumen / gemeinen wassern oder bechen visch fenget/ vnd dieselbige verkauffen will/ soll sie in vnsern negstgelegenen Stetten/ vnd sunst binnen lands / sonderlich aber an vnsern Hofflegeren / da die nit zu weit entlegen / erstlich auff den offentlichen feylen Marckt tragen/ anbieten/ vnd vmb ein zimblichs verlassen.

Es soll in den gemeinen vischwassern vnd Bechen/ kheinem frembden außlendigen Man/ noch ledigen gesellen/ sonder allein der ort mit jrer haußhaltung gesessenen vnderthanen zuvischen gestat werden.

Welcher aller vorgesetzter Artickel eins oder mehr vbertretten / daruber befunden / oder desselben vberwisen wurdt / dem sollen die visch vnnd der vischzeug genomen/ auch sunst nach gelegenheit der vberfarung gestrafft werden.

Dieweill auch durch inlegung des flachs vnnd hanffs in die wasserfluß / das wasser vergifftigt / vnnd also die visch in abnemen kommen vnd sterben/ so soll hinfurter durch niemandt/ bey strafft zweier taler/ einich flachs oder hanff in vnsere oder anderer weiern/ streum vnd vischwasser gelegt/ sonder berürt flachs vnd hanff sunst in graben oder pülen ausserhalb vnser Stedte/ Freiheiten vnd Dörffer/ vmb des bösen gestancks willen gewessert werden.

Nachdem den bechen durch vmbleidung des wassers / dergleichen vngewonlichen grundtblöcke arcken vnd quellen/ jr rechter fluß von etlichen benommen wurdet/ also das in sommerzeit/ vnsere vnnd andere Mulen / so auff denselben Bechen lygen/

offtmals durch mangel des wassers / mit dem mahlen still stehn
mussen / auch sunst gemeine wege / nit ohne grosse gefehrligkeit
der wandeler / an den orten da solichs beschicht / verderben vnnd
grundtloß gemacht werden / zudem etliche nit allein an den bor-
den oder ouern der bechen / sonder auch darjnnen zupossen / vnnd
zeun zusetzen vnderstahn / dardurch dan die fliessende wasser be-
lendet vnd verenget werden / das die visch jn jrem vffstiegen dar-
durch verhindert / auch etliche Haußleute auff den kleinen flies-
senden wassern enten erziehen / welche an dem gegoß vnd kleinen
vischen grossen schaden thun / So wollen wir / das vnsere Vn-
derthanen / vnd jedermenniglich sich jn diesem allem dem wasser
recht gemeß halten vnd erzeigen soll.

Von possen am Rheinstrom.

Nsere Ambtleute vnd Beuelchhaber / da die Am-
bter an den Rhein schiessen / sollen alle jahrs zwo
besichtigungen des Rheinsstroms thun / einmal
jn der außgehender zeit / vnnd das andermall jm
Herbst / wan das wasser messig klein ist / vnd acht
haben / wa nötig oder dienlich ist zu possen / das die Erben so da-
selbst anschuß haben / gehalten werden / jn einer benanter zeit be-
stendig zu possen vnd schaden zuuerhüten / auff ein peen von jeder
roden anschuß langs den Rhein zurechnen / einen Rader albus
alle jars zubezalen / so lang biß sie bestendig possen vnd wheren.
Doch wa Segenworff weren / da sonderlich khein abbruch noch
schadt geschege / da het man kein possen zuuerordnen.

Wa aber jemand nit gelegen wer / selbs zu possen / der mag es
einem andern vergünnen / oder vnsere Ambtleuth vnd Beuelch-
haber sollen es andern / den es gelegen / zulassen.

Vnnd wes ein yeder an seinem / oder anderm anschuß / das
jhme wie obgerurt vergont were / mit possen vnnd anlenden ge-
winnen wurdt / solichs soll jm zukommen vnd verbleiben / Vor-
beheltlich das vnsere Beuelchhaber von jedem morgen anschuß
so an die Schatzgütter anlendet / vnd souern kommen ist / das es

zu weyden oder Seeland kan gebraucht werden/auffbüren sollen souill schatz/als dergleichen landt des orts zu schatz gibt/dieweil wir vill an dem Schatz nachlassen/von landt das der Rhein abgebrochen hat.

Wa auch der Rhein dermassen jngebrochen ist/das man allein mit dem possen nit kan wehren/ sonder kribben oder heubter schlahen muß/ da soll man mit den Erben den es schaden mag/ vnd andern der sachen verstendigen/sich besprechen/vnd ein außtheilung thün/ vnd verordnen/ das die heubter oder kribben gemacht/vnnd auch die jenige so da bouen oder benieden ligen/ da man possen kan/mit ernst darzu gehalten werden/das sie vnuerzugentlich possen/ vnd den heubtern oder kribben zu statten kommen/vnd darjnnen niemandt vbersehen.

Souill die mittell werdt belangt/damit soll es gehalten werden nach Rhein recht.

Von vertheilung/verspleissung/vngeburlicher verbringung / vnd verwüstung der Sadell / Schatz vnnd diensigüter/vnd wie es damit zuhalten/so mehr als ein kindt vnd erb darzu vorhanden.

Achdem sich alzeit von alters gebürt/vnnd zuuilmaln von vnsern Voruattern loblicher gedechtnuß verkundigt/vnd vleissig auffsehens zu haben beuolhen worden/ das vnsere Sadell/ Schatz vnd diensigütter nit vertheilt/ verspliss en oder jn vngebürliche wege verbracht werdē solten/Vnd aber demselbigen durch nachlessigkeit/nicht so flessig nachkomen/wie die notturfft erfurdert/ daranß dan allerley mißuerstandt/ vnrath vnnd verderben vnser vnderthanen erwachsen/Damit nun solichem furkommen werde/so ist vnser ernster beuelch/meinung vnnd gebot/ bey einer peen vnnd straff vonn funffvnndzwentzig Golt gulden/ das kheine vnserer Sadell/ Schatz oder diensigütter / vertheilt / verspliessen / oder vngebürlicher weiß verbracht oder verwuest werden/ jnn einicher gestalt/ heimblich

noch

noch offenbar/ vnnd das derhalben vnsere Ambtleuth/Vögt/
Schultheissen/Richter/ Scheffen/ Boden/Fronen/ Honnen/
vnd andere vnsere Beuelchhaber/vleissig auffsicht haben/das so-
liche obgemelte vertheilung/verspleissung/verbringung vnd ver-
wuestung vnser Sadel/ Schatz vnd dienstgütter/niemants ge-
stattet noch zugelassen werde/dan mit vnserm fur wissen vnd gü-
tem willen/ also das euch derhalben genugsamb schein vnnd be-
weiß von vns furbracht wurd. Vnd so es daruber von yemandt
geschehe/das vns dieselbige alßdan mit sambt allen vnnd jeden
die darzu rath oder hulff gethan/anstunt angezeigt/als vngehor
samen/wie obgemelt/darfur gestrafft/vnd gleichwol die vertheis-
lung oder verspleissung von vnwerde gehalten vnd abgestelt wer-
de/ sonder jemandtz zuuberschen. In dem aber zu einichem der
vurß. gütter mehe dan ein kind vnnd erb weren/ das alßdann
vatter vnd mutter bej jhrem leben die kinder vertragen/ vnnd ein
von den bequemsten zu dem güt verordnen/vnnd den andern ein
zimblich erbgelt/ nach gedrage des güts machen vnnd aussetzen.
Vnd wa sich begebe/ das der aldern ein oder beid abstürben/ehr
sie jre kynder wie obgerürt vertragen hetten/ vnd die Kinder sich
alßdan auch vnder einander/ oder mit den freunden/ des Erb-
pfennings/vnd wer von jnen auff dem güt verbleiben sol/ nit ver-
gleichen kunten/das jn dem fal vnsere Ambtleut/ Vögt/Schul-
theissen oder Richter/ mit sambt zweien oder dreien von den el-
tisten vnd verstendigsten Scheffen/ vnnd mit vier der vurß. Kin-
der negsten oder bequembsten bewandten/zween von des vatters
vnd zween von der mutter seitten / der kinder ein verordnen/ es
sey Sohn oder Tochter/welches dem güt am besten geräten kon-
de/vnd das nutze darzu sein wurde/vnd das den andern kindern
nach gelegenheit des güts/ein zimblich erbgelt gemacht vnd ver-
ordent werde. Jmfal aber das sie sich des auch nitt vergleichen
kundten/vnnd mehr dan ein Person zu dem güt bequem achten/
also das zwo Personen furgestelt wurden/ das alsdan die beide
darumb lotten/ welche auff dem güt verbleiben/ vnd den andern
jhren Erbpfenning bezalen soll/damit die güter/wie obgemelt/in
ehren gehalten/vnd vnuertheilt bleiben mögen. Vnd weß also
fur durch die Eltern/ oder volgendts durch die Kinder bey sich/
jre

ſre freunde/ oder durch vnſere Ambtleute vnnd Beuelchhaber/ Scheffen vnnd vier Freunde/ wie obgerürt / vertragen/das ſolichs vaſt ſtehet vnd vnwiderſprechlich gehalten vnnd gehandthabt werde. Souill aber die ſeydtfell belangt / das die jhenige ſo gleich daran berechtigt/ ſich auch vndereinander/ oder mit den freunden vertragen / welcher von jhnen das güt behalten/ vnd weß der den andern herauß geben ſolle / Vnnd wa ſie ſich des nit vergleichen kundten/ das ſie alßdan gleichsfalß durch vnſere Ambtleute/ Beuelchhaber/ Scheffen vnd Bewandten/ wie obgemelt/ entſcheiden werden vnd verbleiben. Dergleichen ſo auch yemandt einichen ſpliß hette/ der jhme oder ſeinen Fürſeſſen zugeerbtheilt were/ oder ſunſt an ſich geworben hett/ vnnd den verkauffen oder verlaſſen würdt / Das alsdan der yenig/ der die Solſtat hett / oder ſo der es nit vermöcht / ein ander der auch ein theil des vürß. güts hett/ die vernaherung ſoll thün mögen.

Retract der Soll.. ſtedt bouuffe.

Von abhawen der Erb vnd Eichen höltzer auff Lehen vnd Schatzgüetern.

RAchdem wir auch vernemen/ das etliche Schatzgüeter verwüſt vnd verdorben / mit abhawen der Erb vnnd Eichen höltzer / So iſt vnſer beuelch/ das vnſere Ambtleut vnd Beuelchhaber offentlich verbieten / vnnd darauff ſehen laſſen / das die Erb vnd Eichen höltzer auff den ſchatzgütern nit abgehawen werden / dan zu baw vnd beſſerung derſelbigen güter. Wa aber ſach / das etliche höltzer dürr wurden/ vnd alſo vnſchedlich weren abzuhawen / So ſoll ſollichs doch nit geſchehen / dan mit furgehender beſichtigung/ durch zween erbare nachbar / vnnd mit bemelter vnſer Ambtleut vnd Beuelchhaber erlaubnuß/die auch keiner ander geſtalt geſchehen / noch jchtweß darfur von den Vnderthanen empfangen werden ſoll/ Doch mit ſolichem beſcheidt/das gegen jeder abgehawen holtz/ zween junger Poßheiſter geſetzt oder aufferzogen werden ſollen.

Wie

Wie die Busch vnd Gemarcken zuunderhalten.

ANfencklich sol man alle jahrs zweimall zu bequemen zeitten/als jm anfang Meys vnd Nouember/ oder wie man sich des sunst jedes orts vergleichen wurdet/Holtzgeding halten/vnd auff solichen Holtzgedingen alle brüchten durch die Walt oder Holtzgreuen vnd Vorster/den Erben schrifftlich furbracht werden/ mit vermeldung/auff welchem tag/vnd was gestalt/ein jeder brüchtig worden. Da aber deren einich nit schreiben kondte/ sol er sich bej den negsten Pastörn oder andere verfügen/vnd die vberfarung mit notturfftigem bericht auffzeichnen lassen. Vnnd sollen die Waldt oder Holtzgreuen vnd Vorster sunst fur sich niemandt verzeren/ verthedingen noch straffen. Doch mögen sie die vberfarer so jn der Holtzgemarck nitt gesessen noch geerbt/ anstundt nach jrer begangener that/ambts halben pfenden/vnd sollen die pfende auff dem Holtzgeding geschlissen werden.

Dieweill auch die erben zu zeitten die vberfarungen spüren/ vnnd vermercken/ mögen dieselbige die vbertretter so auch erben weren/ den Walt oder Holtzgreuen vnd Vorstern angeben/oder aber so es jhnen geliebt/ auff den Holtzgedingen selbst furbringen/welcher deßfals gleich den vorstern glaub geben werden sol. Da sie aber etliche vnerben jn vberfarung betretten/ mögen sie die biß an den Walt oder Holtzgreuen vnnd Vorster anhalten/ vnd sollen von den brüchten so dermassen durch sie jnbracht/ den vierten pfenning haben.

Die gemeine erben sollen einem yeden auff den Holtzgedingen aufflegen/ weß er mit seiner vberfarung gebrücht.

Die Waldt oder Holtzgreuen vnd Vörster/ sollen ein yeder bey seiner verpflichtung/den Waldt oder Busch trewlich helffe verwaren/bedienen vnd niemandt vbersehen/ Sonder sich jn jhrem beuelch auffrichtig/vnd der Busch Ordnung gemeß halten/

damit

damit den armen als den reichen geschehe/ vnnd allenthalben gleicheit gehalten werde.

Damit auch die Vörster jrem beuelch desto trewlicher vnnd vleissiger nachkommen/sollen sie auß einer jeden bruchten/ die sie verzeichent anbringen/ wan dieselbige verthedingt/den zehenden pfenning haben vnd geniessen/ Vnd da jrer zween oder mehr/bej alsolichem anbringen weren/ein jeder vonn gedachtem zehenden pfenning sein gebürlich antheil empfangen/ Jmfal auch gerürte Vörster jn jrem aufferlegten beuelch nachlessig/ oder vntrew befunden/ solten sie meineydig gehalten / jres ambts entsetzt/vnd zu hoher straff erfallen sein.

Alßbaldt ein Waldt oder Holtzgreff abgehet/ soll auff dem nechsten Holtzgeding ein newer an desselbigen stat ernent/ Wie auch / wa er seines Ambts mißbrauchten /oder sunst nit dienlich/ ein ander/der sich der Ordnung gemeß halten vnd erzeigen würde / angestalt werden soll.

Dergleichen wan ein Vorster abgehet / soll man auff den nechsten Holtzgeding einen andern in die platz annemen.

Ob einiche Erben holtz behüfften zubawen / die mögen (da solchs gebreuchlich) jre nötturfft anzeigen/ Darauff etliche vertrawte den notbaw zubesichtigen verordent werden sollen. Weß holtz als dan der massen nach eines jeden gerechtigkeit / gewilligt/ soll durch den Walt oder Holtzgreuen vnnd Vorster/ mit dem schlag jser/ so darzu verordent/ bouen vnd auch vnden an dem stock gezeichent/vnd durch dieselbige güte auffsicht gehalten werden / das nit mehr gehauwen / dan erlaubt/ geweist/ vnnd mit dem jser gezeichent ist/wie gleichsfalß der stachen vnd planckenholtz halber/gut auffmerckens vnd jnsehens geschehen soll.

Die gegebene vnnd gezeichnete höltzer soll man jnwendigh viertzehen tagen abhauwen/ vnnd daß vnderste dauon sampt dem obersten auß dem Busch oder Gemarcken stellen lassen/

auch darnach binnen einem halben jahr verbawen. Welcher solichs nit thete/ soll funff goltgulden verbrücht haben/ auch ein ander Erb nach vmbgang der zeit/zu seiner notturfft solich holtz halen vnd gebrauchen mögen/ Darauff die Vorster vleissig achtung zu haben/Oder aber billiche vnd erhebliche vrsachen anzuzeigen/ warumb er an dem baw verhindert. Doch so yemandt khein pferdt hette/ vnd derwegen vber allen angewendten fleiß/ oder auch sunst armuts halben/ das gewilligte holtz jnwendigh bestimbter vierzehen tagen auß dem Busch nit stellen/ noch binnen dem halben jahr den baw auffbringen oder volnfürn kunte/ dem oder den jhenigen sollen zu außstellung gerürtes holtz auß dem Busch/zwen Monat/vnd zu dem verbauwen ein gantz jahr vergunt vnnd zugelassen sein/ Auch der Waldt oder Holtzgreff vnd Vorster fleissig auffsicht haben/ das den armen mitler zeit/ solch gewilligtholtz durch andere nit verfürt oder verbracht werde/vnd sie auch dasselbig andern nit verkauffen.

Es sol aber von einem yeden Eichen bawholtz/ so dermassen gewiest/durch den jhenigen/der es empfendt/ ein Rader albus/ etlichen so man auß den Erben darzu zuuerordnen / zugestalt/ von solichem gelt junge eichen stalen an die ledige platzen gesatzt/ vnd ins dritte lauff geliebert werden/vnnd dauon auff dem negsten holtzgeding rechnung geschehen/ Auch alßdan durch etliche verordenten besichtigt werden/ ob die possungh geschehen sey/ oder nit.

Gleichßfals sollen noch zu mherer besserung vnd auffkumpsten der Busschen vnd Gemarcken die Ambtleute vnd Beuelchhaber an einem jeden ort jres anbeuolhenen Ambts vnnd beuelhs von vnsert wegen vleissig auffmerckens haben/ das die gemeine Vnderthanen die Bussche mit vnzimblichen hawen nit verwuesten/ sonder mit gütter maß vnd Ordnung das holtz darauß fueren/ Auch das alle Erben/ein jeder nach seiner gerechtigkeit vnd niessung/dergleichen die jenigen/ so jre trifft der beesten darjn haben/ jerlichs etliche eichen stalen vff die ledige platzen possen vnd setzen/ wie sie dan dazu bey einer siechern peen schuldig vnnd gehalten sein/

sein / Derhalb auch auff einem jedern Busch ein Platz / da solche junge heister zutziehen zuuerordnen vnd zubefrieden.

Nachdem auch leiderlich schad vnd grosse vnrichtigkeit entstehen khan / da jn den grossen vnnd weit entlegenen Welden die foergenge nit recht vnd jn gütter huet gehalten werden / So sollen die Ambtleute vnnd andere Beuelchhaber daran sein / das jn jhrem beuolhenen Ambt alsolche foergenge vmb die laege vnnd Päle / wie die bey den Alten gehalten vñ befunden / hinfuro recht gewendt vnd gehalten werden / Derwegen auch die laege vnnd foerstecke wider aufffuchen lassen.

Zu dem Brandt sollen souill jmmer möglich / khein Eichen oder haubt / Meibuchen gehawen / geschoren oder gebraucht werden.

Auff den Holtzgedingen soll man offentlich vorlesen / wem durch das gantze jahr höltzer gegeben / vnd wieuill / Vnd soll hinfurter niemandt den Waldt oder Holtzgreuen vnd Vorstern einiche verehrung an gelt / wein oder sunst / von wegen des geweisten holtz geben / sonder dieselbige sich mit jrer zuuerordenter belhonung benügen lassen / bej straff der ensetzung jrer Ambter.

Niemant soll die Eichenbaum oder heufft Meybuchen scheren oder schnewen / sonder wer daruber betretten / vmb Axt / Beylen vnnd Hepen gepfandt / dieselbige hinder den Walt oder Holtzgreuen / oder aber die Vorster gestalt / die vberfarer auff dem nechsten Holtzgeding vnnd Brüchten verhör jnbracht / vnnd so offt solichs geschege / mit funff rader marck gestrafft werden.

Decretum die Lüsch Brüchten betreffendt.

Auffgebüh[illegible] Jrsamen Hö[illegible] der Ehr[illegible] nahmen gesamblter Ehr[illegible] Hermit erlaubt vor dieses jahr zu Verdruß im Abtöpfst gegen vergestlichen Donnerstag

Dieweill auch das lauffstreuffen den Buschen gantz schedlich / soll dasselbig hinfurter gantz vnnd zumall abgestelt sein / Vnnd so yemandt daruber betretetten / mit zweien goltgulden gebrücht vnnd gestrafft werden.

Ahm 7. Xbris alß hierzu bestimbten tag Vnd daß auß Lauge der Zeit vnd die 10. Ehr stimbt nach Jrsahmen Bottenbrust daß Brüchten Verhör gemelts Lüschts nach altem gebrauch Vnd Jrwohnheit gebüchrendt anzustellen Vnd zu besichtigen, welches der Forster wird erst Lüsch Brüchten mitt anklündigung Vnd Vermeldung daß bestimbten tags intimiren sollen.

Sigm. Hartmann auf den 28. Xbris. 1684.

J. Lengardt.

Gleichsfalß soll niemandt auff den Buschen vnnd Gemarcken Loe schellen.

Im fahl einiche vnwillige befunden / die jre busch brüchten nit bezalen wolten/oder sich der pfendung des Waldt oder Holtz greuen vñ Vorster/ widerstrebten/dieselben sollen jrer gerechtigkeit/so lang biß sie geburlichen gehorsam geleist/nit gebrauchen.

Es sollen auch vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber vnderscheid haben / was fur Busch brüchten vnd wrogen / oder sunst fur gewalt vnd andere brüchten zuhalten.

Die sonderbare Ordnungen / so neben obgesetzten Articuln auff einem yeden Busch oder Gemarcken / zu auffkumpft vnd besserung derselben vorhanden / vnd biß anher löblich gehalten/ sollen hiedurch keins wegs auffgehaben oder benommen sein/ Sonder neben diesen vestiglich gehandthabt / vnd denen wurcklich nachkommen werden.

Wie in schlegereien Fridt zu gebieten.

WA in Stetten/Flecken oder Dörffern/sich zwitracht vnd schlegereien begeben / so sollen nit allein vnsere Beuelchhaber / sonder auch ein jede andere Person/beuelch vnd macht haben/ vnd jr hiemit gegeben sein / solliche zencker vnd schleger vmb frid anzurüffen / vnd denselben von jhnen zunemen. Darauff die auch alßbaldt fridt zugeben vnnd zuhalten / schuldig sein sollen. Ob aber yemandt vber solich fridruffen vnd ansprechen / nit von stundan frid geben wurdt / der oder dieselben/ so sie nicht ansehenliche Personen weren / sollen alßdann durch vnsere Beuelchhaber des orts gefencklich angenommen werden. Vnd wa alßdan soliche Rumorer fridt zuhalten gelöben/ vnnd genugsamb verbürgen / so anders sunst kein ansehenlich

verbrechen

verbrechen oder mißhandlung vorhandem ist / sollen sie auff vrphedt vnnd burgschafft / gebürliche abdracht zuthün / auch dem beschedigten vmb seine ansprach / nach der Obrigkeit erkandtnuß zufriden zustellen / mit bezalung der atzung / ledig gelassen werden. Ob aber ein oder mehr der yetzgemelten auffrürigen oder rumorer / sich frid zugeben mit gewaltiger handt vnd that zuerwheren vnderstahn wurden / gegen dem oder denselben / sollen nit allein vnsere Beuelchhaber vnnd gerichts obrigkeit / sonder meniglich / mit der that dermassen handlē / das sie handtgehabt / vnd zu gefencknuß gebracht werden. Vnd ob gleich derselbiger Auffrürer oder Rumorer / einer oder mehr / die sich friedens mit gewalt / wie vorgemelt / zuerwheren vnderstahn / beschedigt / verwundt / oder souern sie ye anderer gestalt nit gewonnen werden mochten / jn vngefehrlicher gegenhandlung entleibt / So sollen doch der oder die / so allein zu handthabung des friedens allso handlen / gegen vns / auch den beschedigten / verwundten oder entleibten / oder derselben freundtschafft / nichts verwurckt haben.

Wie auch vnsere Vnderthanen / vnsern Ambtleuten / Beuelchhabern vnd Botten / auff jhr anrüffen / da sich sunst jemant jn der annemung zum Rechten / freuentlich oder widerwertigh erzeigten / zu handthabung gerichts vnd Rechten / vnd straff beschwerlicher handlungen / hulfflich vnnd beystendig erscheinen / Welche aber darin vngehorsam oder nachlessig befunden / nach gelegenheit jn vnsere straff vnd brüchten gefallen sein sollen.

Schme vnd Schandt gedicht.

Vb dem ist vnser ernster will vnd meinung / das sich keiner einichs schme vnd schandtgedichts gebrauche. Jm fall aber yemandt daruber vnngehorsamb befunden / daß derselbig / wie sich gebürt / billich vnnd recht ist / dem andern den er geschmecht / solichs vberweise / oder aber so er daß nit thün kundte / zu gleichmessiger straff gehalten werde / oder aber solich schme vnnd schandtgedicht / so es mundt-

lich beschehen/fur dem Gericht offentlich vnd muntlich zuwider rüffen / Were es aber in truck außgangen / mit gleichmessiger verantwortung in schrifften vnd truck zuwider sprechen / Vnnd sollen neben dem/ solliche Vbertretter gleichwoll der geburlichen Obrigkeit/ darunder sie gesessen / nach gelegenheit vnd vberfharung der sachen/ zu straff vnd bruchten heimgefallen sein.

Wie die Ambtleute vnd Beuelchhaber sich mit der bestraffung vnd Brüchten zuhalten.

SO baldt einiche vbelthat / Gottes lesterung/ gewalt oder ander vberfarung geschicht / sollen vnsere Ambtlute / Vögt / Schultheissen / Richter vnnd ander Beuelchhaber / sich der gelegenheit anfundt mit fleiß erkundigen/sollichs auffschreiben lassen/vnd nach gestalt der sachen vnd Personen/ die Theter in haffttung annemen / oder genugsamb versichern/ auch sich in dem vnserer Furstenthumben vnd Lande Priuilegien erinnern/ Nemblich / das man die Erbare Vndersassen / an jre leib vnnd gůt nit greiffe / auch jre güter nit verbiete noch arrestire / dan mit Landtrecht vnnd Scheffen vrtheil / da sich solchs gebürt. Doch auß gescheiden die jenigen / die jrer böser mißthat halben billich gebüren anzugreiffen vnd zuhalten.

Was peinliche vnnd Criminal sachen weren / die am leib vnnd leben zustraffen/ soll man alle die der that pflichtig / in verwarung behalten/vnd nit außlassen/biß sie von vns begnadigt/ oder mit Recht ledig erkant werden.

Aber in Burgerlichen / vnd solichen vberfarungen / die nit am leib zustraffen / vnd da die Theter genugsame Burgen oder versicherung stellen wurden / sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelchhaber die gelegenheit verhörn / vnnd außfundig machen/ ob beide theil / oder eins allein strafflich. Vnd wa die schuldigen willigen vnd versichern wurden / abtracht zuthůn / sollichs soll man

man klarlich auffzeichnen / vnd die versicherung annemen / doch die verthedigung biß zu ankunfft vnsers Brüchtenmeisters oder Landtschreibers bereisten lassen. Wa aber die theter nit genugsam gesessen / noch sich verbürgen kundten / sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber jnn obgemelten Burgerlichen vberfarungen die brüchten verthedigen / vnd wie die sachen befunden vnnd abgetragen / durch den Gerichtsschreiber auffzeichnen / vnd in den Bruchten zettel setzen lassen.

Welche sich nit sträfflich erkenten / noch zur abtracht begeben wurden / die sollen durch vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber zurecht verklagt / vnnd auch mit recht erkant werden / ob sie der taht schuldig / vnd allso brüchtig oder strafflich sein / oder nit.

Wa aber wichtige sachen weren / deren sich vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber fur sich selbst nit genugsam berichten kündten / solichs möchten sie vns oder in vnsere Cantzley schreiben / vmb bescheidts darauff zugewartten.

Niemandt soll zur abtracht einicher bruchten getrungen werden / der sich mit recht begert zu verthedigen / oder der sich nicht straffbar erkent / oder abtracht zuthun bewilligt hett / Jedoch sol der jhenig so jn der erster jnstantz der sachen vnderliegen wurde / vnd dem daselbst die Brüchten aufferlegt / die zubetzalen vnerwogen dauon appellirt / angehalten werden / Aber da er jn zweiter jnstantz die sach gegen seinen widertheill gewunne / soll jme alßdan gegen denselbigen sich der vorhin bezalter Bruchten oder abtrag wider zuerholen / frej stehen / auch darzu auff sein ansuchen verholffen werden.

Auch soll keiner vmb gunst oder bewandtnuß willen verschont / noch vmb vngunst / oder das er habselig sey / hoher oder weither gestrafft vnd gebrucht werden / dan er verwürckt hat / vnd sich gebürt.

So die thetter entwichen / vnd auff andern enden in vnsern Furstenthumben vnd Landen sich enthalten wurden / sollen sie auff ansüchen / durch vnsere Ambtleute vnnd Beuelchhaber /

da sie befunden/versiechert/ vnnd gehalten werden/ abtracht zu thun/ oder sich mit recht zuuerthedingen/ ann dem orth da die that geschehen.

Vnsere Ambtleuth vnnd Beuelchhaber sollen vleissige auffsicht haben/das kheine mütwillige hendel/schlegerey/brüchten/ scheltwort/oder andere vberfarung/ verdunckelt/ noch heimlich componirt oder vertragen werden/ sonder wan die Partheien einicher vberfharung halben/durch vnsere Ambtleut/ Beuelchhaber/Scheffen/Botten/jre freund oder andere vertragen/das die brüchten gleichwoll vns furbehalten. Doch das den armen/ einfeltigen/oder vnschuldigen/die brüchten abzutragen nit auff erlegt werd/auch kein Collusion oder heimlicher verstandt zwischen jnen sey/ das die reichen so mütwillig vnd straffbar sein/ verschönt/vnd die armen die brüchten auff sich nemen/vnnd von den reichen widerumb erstattung empfangen. Gleichßfals da beide Partheien straffbar/das dan die brüchten nit einem allein auffgelegt/ sonder ein yeder nach gestalt seiner vberfharung gehalten werdt.

Ob auch einiche Peenen von wilkur/ oder sunst/ vns verfielen/sollen durch vnsere Ambtleuth vnd Beuelchhaber dieselbige eingefordert werden.

So einiche Todtschlege/ mütwilliger gewaldt/ oder soliche vberfarungen geschegen/ dardurch die theter leib vnd leben verwurckt/ Sollen anstundt durch vnsere Ambtleut/Beuelchhaber/Botten sambt andern die da bey sein/ oder jnn der eyl zubekommen/die theter auff frisscher that angenomen/ mit dem klockenschlag oder sunst verfolgt/ vnd jnen nachgeeylt/Vnd welche von den Vnderthanen auff ansüchen darzu nit willig oder gehorsam/mit geburlicher straff furgenommen werden.

Vnd soll anstundt beleidt/oder nach gewonheit/ das Notgericht gehalten/die kunden verhört/auffgeschrieben/vnnd wie sich alles befindt/vns oder jn vnsere Cantzley geschickt werden.

Wo auch die thetter oder vberfarer entwichen / vnd zu recht nit zubekommen weren / sollen vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber der entwichener gueter zuschlagen / inn beysein etlicher Gerichtsleute auff schreiben lassen / abschrifften dauon vns / oder in vnsere Cantzley schicken / vnnd wie sich nach gestalt einer jeden sachen gebürt / mit recht einforderen.

Welche der gestalt entwichen / sollen nit vergleitet / noch zu der soenen oder abdracht gelassen werden / dan mit vnser verwilligung.

Die jhenige so an einichem ort in vnsern Furstenthumben vnnd Landen / todtschlege / gewalt / oder andern muetwillen begangen / allso das sie peinlich zustraffen / sollen in keinem andern ort jnn vnsern Furstenthumben oder Landen geduldet / auch kein gleit gegeben noch gehalten / Sonnder wa sie betretten / zu Recht angenommen vnnd gestrafft werden / Vnnd soll ein Beuelchhaber auff ansuechen des andern / oder der Partheien / dieselbige thetter zu Recht annemen vnnd versichern. Welche aber das nit theten / sol vns zuerkennen gegeben werden.

Alß auch yemant angegriffen würdet / sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber sich anstundt seiner gelegenheit / vnnd von was famen vnd namen / auch woher der ist / erkundigen. Dergleichen die that darumb er angenommen / grundtlich vnd warlich erfaren / vnnd solichs mit allen vmbstenden vberschreiben vnd anzeigen / weß darjnnen gethan sey / damit jhnen vnsere meinung darauff verstendigt vnd die gefangen furderlichen auß gelassen / oder nach jrer mißthat zu recht gestelt werden / vnd nit die lange zeit zu schweren kosten in der hafftung sitzen dörffen.

Auch sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelchhaber keinen lichtferttig oder vngebürlich / peinlich versuchen lassen / dann wa die leichtfertige gesellen auff böser thatt befunden / da die inditien / argkwon vnnd vermuetung so groß vnnd offenlich /

da es mit recht erkandt / oder von vns beuolhen.

Es sollen auch vnsere Ambtleute vnnd Beuelchhaber der mißthetiger bekandtnussen vnd Testamenten vns / oder jn vnsere Cantzley schicken / vnnd die jhenige so der vbelthat mit pflichtig oder theilhafftig weren / an den orten da sie vermuetlich zubekommen / angezeigt vnd verfolgt werden.

So jemandts auff klag eins andern angegriffen / vnd in vnschult befunden / das der kleger neben gebürlicher abdracht / von wegen der Calumnien / oder vnwaren bezichs / die vnkosten bezale. Welche auch einiche gnad oder ringerung der straff erlangten / das die die vnkosten selbs bezalen.

Vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber sollen sich bej den Gerichtern vnd Herrngedingen / auch bey den Bodten / Wierten / vnd sunst auß den klagten vnd Wroegen / mit vleiß erkundigen / was vberfarung / mutwill / gewalt / schlegerey / oder andere vbelthat / sich jn jhrem beuelch zugetragen / dergleichen ob jchtweß wider vnsere hochheit / Ordnungen / Edicten vnd gebott gehandelt / das solichs nit allein in das brüchten bůch geschrieben / vnd gestrafft / sonder auch das vngebür abgestelt vnd gebessert werde / also das niemandts vbersehen / oder gestattet werde / in můtwillen oder offentlicher ergernuß zuuerharren / denn andern zuuergweldigen / wider recht zubeschweren / oder wider vnsere ordnung vnd gebot zuhandlen.

Vnd sollen nit allein die theter / sonder auch alle so die laster / vbelthat vnd můtwillen / wissentlich auffenthalten / furdern vnd darzu helffen / der gebůr gestrafft werden.

Beschluß

Beschluß.

Em allem nach befelhen wir Wilhelm Hertzog zu Gulich/ Cleue vnd Berge/ ꝛc. obgenant/ vnsern Ambtleuten / Vögten/ Richtern/ Schultheissen/ auch Burgermeistern / Rethen / vnnd vort allen vnsern Vnderthanen/ Lehen/ Schirmbs vnnd andern Verwandten/furgesetzten vnsern Edict / Ordnungen vnnd Policeyen/ jn allen vnd yeden articuln/stracks vnnd vestiglich zugeleben vnd nachzukhommen/ dawider nit zuthůn/noch gethan zuwerden gestatten/ Sonder die vberfharer mit ernster vnnachlessiger peen/ darfur wie sich gebürt zustraffen vnnd anzusehen. Daran geschicht vnser ernste meynung. Damit auch niemant sich der vnwissenheit zubeklagen/so sollen obgesetzte vnsere Edict/ Ordnungen vnd Policeyen / auff allen Herren gedingen in beysein vnserer Ambtleut/ Vögt/ Richter/ Schulteissen / Scheffen vnd anderer vnser vnder Beuelchhaber/ verlesen / vnnd vort darauff/ wie denselbigen seyther dem letzten Herren geding nachkommen / fleissig erkundigt / die mangel auff gezeichent / vnnd auffs furderlichst in vnsere Cantzley verstendigt werden. Da aber kein Herrn geding gehalten / soll man diesem zu allen vier Monaten also wie vorgemelt nachkomen/ Vnd wollen vns deß also zu euch allen vñ einem jeden jnsonderheit gentzlich versehen.

Ordnung wes vnser Wilhelms Hertzogen zu Gulich/ Cleue vnnd Berge/ Grauen zu der Marck vnd Rauenßberg/ Herr zu Rauenstein rc. Ambtleut vnd Beuelhaber jn bedienung jhrer Ambter sich zuhalten.

Jederman geburlich Recht vnd Scheffen vrtheil gedeien vnd widerfaren zu lassen.

AJfenglich sollen vnnsere Ambtleuth vnnd Beuelhaber auffsicht haben/ das jederman der des gesynnet/ geburlich Recht vnd Scheffen vrtheil gedeye vnd widerfare/ vnnd dasselbig niemand gefehrlicher weiß vertzogen/ noch one vnsern sonderliche beuelch/ vñ da nit billiche vnd gnugsame vrsachen dargethan vnd bejbracht/ auffgehalten/ auch den frembden vnd außwendigen/ eben so woll als den jnwendigen/ geburlich recht/ vermöge vnser außgangner Rechts ordnung gestattet/ vnd sunst der billicheit verholffen werde.

An den Gerichtern keine partheiligkeit zugestatten.

SO sie an denn Gerichtern einiche partheilichkeit spüren / oder die an sy gelangt wurde / alßdan eigentlich zuerkundigen / von wellichen personen die herkomme / ob es auß vnuerstandt / oder aber mit fursatz vnd bößheit geschehen sey / vmb darnach abzuschaffen oder zustraffen / vnd die Partheien selbst zuuerhören / oder nach gelegenheit / an ein vnpartheisch Recht zustellen. Da sy aber den mangel oder gebrech nit besseren kundten / sollen sy vns die gelegenheit zuerkennen geben / doch daneben auff wege vnd mittel helffen bedacht sein / damit dem furkommen werde. Gleichwoll aber sollen die Gerichter ohne gewisse vrsach nit verdechtig oder partheilich gehalten werden.

Das keine gebröder auff eine zeit oder zu gleich Scheffen seien.

NAchdem sich auch nit geburt / das zween oder mehr gebröder auff eine zeit oder zugeleich in einem Gericht Scheffen sein / So sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber dasselbig nit gestatten.

Das Vögt / Schultissen / Richter oder Dinger die Gerichter selbs besitzen.

VNsere Vögt / Schultheissen / Richter oder Dinger sollen die Gerichter selbs besitzen / es were dan / das sie durch eehafften daran verhindert / vnd also in jre platzen yemand anders zuuerordnen notwendig verursacht.

Das obgemelte Beuelhaber so die Gerichter besitzen / auch Botten / ꝛc. nit mit Scheffen seien.

GErurte vnsere Vögt Schultheissen / Richter / Dinger / Botten oder dergleichen personen / sollen nit mit Scheffen sein / noch vrteilen helffen.

In was fellen die Partheien von dem Gericht sollen mögen angenommen werden.

WNsere Ambtleut vnd Beuelhaber sollen die Partheien von dem Gericht one geburliche vrsachen nit annemen / vnd wa das von jnen geschicht / sie furderlich verhören / vertragen / vnnd thün das jnen von Ambts wegen geburt / oder widerumb an das Recht weisen / vnnd mag die annemung oder verhör geschehen.

Erstlich / da das Recht / oder der mehrer theill der Gerichts personen / verdechtig / vnd partheisch weren / oder sich beweisten.

Zum andern / da beide Partheien erleiden mochten / das die sachen gütlich vertragen / vñ also jn die abberüffung bewilligte.

Zum dritten / da sachen furquemen / die vns vnd vnsere hochheit vnd gerechtigkeit betreffen / vnd daran vns mit gelegen / oder da nötig vorhin von Ambts wegen erkundigung zuthün.

Vnd letzlich / da es arme / krancken vnd vnuerstendigen / auch Witwen vnd Weisen die jr recht selbst nit verthedingen kunten / belangen thete. Vnd sollen vnsere Ambtleute vnd Beuelchhaber darumb acht haben / das die nit verfurtheilt / Sonder so jemant vnderstunde sie zu beschweren / das der oder die dauon abzustehn vnderricht. Da aber solchs bej jnen nit zuerhalten / das alsdan obgerurten klagenden Partheien notturfftige vnnd geburliche hilff vnd bejstandt / vermöge vnser außgangenen Rechts Ordnung geschehe.

Wannehe vnd wie Sequestration zugestatten.

SJe sollen khein Sequestration liederlich gestatten / Dan in streitiger Possession / vnd da jrer vill sich der erledigter erbschaft anmassen / oder da es sunst die Rechten vergonnen / Wie auch vnsere außgangene Policey Ordnung / am siebenvndsiebenzigisten

sten blat/ vnder anderm mitbringt / Das niemand zur abtrag einicher bruchten sal getrungen werden / der sich mit Recht begert zuuerthedingen/ oder nit straffbar erkent / noch abtrag zuthun bewilligt hette.

Auß dem Kommer oder Rechten nit zu entweichen/ Auch khein vngeburliche Pandtkerung zugestatten.

Eben dem sollen sie mit fleiß daran sein/ das niemand auß dem kommer oder Rechten entweiche.

Dergleichen das kein vngeburliche Pandtkerung geschehe.

Da aber solichs von jemand freuentlich furgenomen / den oder dieselbige darfur wie sich gebürt zustraffen / Auch vnserm Bruchtenmeister vnd Landtschreiber anzuzeigen.

Niemandt zugestatten/dem andern gewalt zu thun/ oder ohne erkandtnuß des Rechten zuuberfallen.

Erner sollen sey niemand gestatten / dem andern gewalt zuthun / oder ohne erkantnuß des Rechten zuuberfallen/ vnd wo jemand solchs furgenommen hette/ oder furnemen wurde / die jenigen die es auß vnwissenheit / oder keiner böser vnnd geferlicher weiß gethan/ dahin weisen vnd halten / solliches abzustellen. Welche es aber auß mütwil vnd bößheit gethan/oder nit abstellen wurden/ zuuerfuegen / das alsdan die gewalt gesteuret / die vbertretter nach gelegenheit mit Recht dafur besprochen / oder angenommen vnd gestrafft werden.

So jemant des seinen mit der that one erkandtnuß des Rechten entsetzt/den zu restituieren.

GLeichßfals so an sy gelangt/ vnd sich befunde/ das jemandt seines guets/gult/Renten/Zinß/ Pecht/ oder anders/mit der that/one erkantnuß des Rechten entsetzt/oder jme solichs eigens furnemens furenthalten/Daran zusein/das vnangesehen einiches scheins/ oder von wem es gescheen / derselbig vermoge vnser vßgangener Rechts Ordnung wider restituirt/vnd die vberfharer vnserm Landtschreiber angezeigt werden.

Wie dem vnuerstandt oder verlauff zwischen den Vnderthanen zubegegenen.

DA man sich einiches vnuerstandts oder verlauffs zwischen vnsern Vnderthanen besorgten / sollen vnsere Ambtleuth vnd Beuelhaber vnderstähn/ dieselbige mit freundtschafft oder Recht zuscheiden. Wo sy aber des khein gehör oder folg hetten/alßdan beuelhen/nichts thatlichs furzunemen. Vnd so yemandt sich daran nit keren wurde/ deßfals die gewalt steuren/ die theter nach gelegenheit annemen/ oder mit Recht fur den vngehorsam besprechen/ damit ein jeder gehalten werde/ sein sach nit anders dan sich geburt/zu furderen.

Von haltung der vngebotten Geding.

VDem sollen sy daran sein/das die vngebotten geding Jerlichs wie von alters/ gehalten/ auch darauff zu abbruch oder verkurtzung vnser hochheit vnnd alter hergebrachter gerechtigkeit / khein verenderung furgenommen werde.

Von

Von handthabung vnnd verthedigung der Hocheit.

IKner sollen vnsere

Ambtleuth vnd Beuelhaber vnsere Foeren/ Peele/ Landtwerne/ Gerichtzswang/ vnd alle andere vnsere hocheit/ herlicheit vnd gerechtigkeit trewelich verwaren/ handhaben/ verthedingen/ vnd auff keinen enden vermindern/ verendern/ oder von jemandt vnderziehen lassen. Wie auch der Landtwehren halben jn vnser Policey Ordnung am sechzigisten blat die notturfft/ welcher gestalt es damit zuhalten/ ferner versehen.

Keine neiwerung zu abbruch der Hocheit zugestatten.

SY sollen auch nit gestatten/ das von anderen einiche newe Hocheit / Gericht/ Gerichtzschwang/ antast/ gebot/ verbot/ kommer/ bruchten/ oder auch einiche windt/ wasser oder andere Mülen/ Schloß oder beuestigung jn vnsern Ambten gemacht/ oder mit vischen/ jagen/ qwellen/ Rotzehenden/ Berchwerck/ oder sunst einiche neuwerung furgenommen werde/ die vns/ vnsern Erben vnd nachkommelingen/ oder vnsern Vnderthanen im einichem theill oder manieren abbruchlich oder zu nachtheill sein mochte/ es were dann alles mit vnserm/ vnnser Erben vnd Nachkomlingen furwissen vnd zulassen / Dauon jnen vnser schrifftlich beuelch oder schein furbracht wurde.

Souern sy auch vernemen kunten / das in allem vorgerurten/ oder anderm / zu abbruch vnser hocheit vnnd gerechtigkeit jngegriffen were/oder wurde/ Darnach sollen sy eigentliche erkundigung thůn/vnd solichs mit allem fleiß vnd jrer macht vnderstan wider beyzubringen/ vnd da sy solichs nit vermöchten/ vns furderlich mit allem bericht zuerkennen geben.

Niemand mit gewalt vnd vnrecht in das sein zugreiffen.

Jnwiderumb aber sollen sy auch niemand mit gewalt vnd vnrecht in das sein greiffen/sonder allen vnwillen vnd gezenck / mit den nachbaren vnd anderen/ souil möglich/vermeiden. Wo sy aber von vnsert wegen fueg vnd Recht hetten/ solichs mit gueter fuegen vnd manieren verthedingen/ vnd nit gestatten oder zusehen/ das wir auß vnnserm alten gebrauch gebracht / jngriff oder newe- ung geschehe.

Die vnderthanen bey gueten gewonheiten/ altem herkomen vnd freyheiten zu halten.

Gleichßfalß sollen sej vnsere vnderthanen / bey gueten gewonheiten /altem herkomen vnd freiheiten halten / wie sich geburt.

Von den Zollen.

Vnser Zöll halber sollen sy daran sein/das die nit entfürt/ oder vmbwege gebraucht/ Auch mit Ordnung / vermöge vnser Zöllner beuelch/auffgehaben werden.

Wie es zu halten mit den guetern so gestölen / bey den todten gefunden/ oder da schiffbruch geschehen.

VDem sollen sy auffsicht haben / das niemandt die gueter so gestölen / bey den todten gefunden / oder da schiffbruch geschiet were / ohn jr erleubnuß anfange. Es sollen auch gerurte vnsere Ambtleute vnnd Beuelhaber solich guet von vnsert wegen in gueter gewarsam anhalten / ohne des zugeniessen oder verbringen zulassen / Sonder von vns daruber beuelchs zugewartten.

Verthedigung der hocheit mit den Bastarts vnnd vnbekanten / auch gefunden gutern.

BLeichßfalß sollen sey daran sein / das vnsere hocheit vnd gerechtigkeit mit den Bastarts vnnd vnbekanten / auch gefunden gutern / verwart vnnd verthedingt werde / Wie in vnser außgangener Rechts Ordnung am Achtzigsten blat derhalben auch zum theil meldung geschehen.

Wie es zu halten da der hocheit vnd gerechtigkeit halber Irthumb furhanden / oder kunfftiglich zubesorgen.

SO in einichem ort oder theil / der hocheit vnd gerechtigkeit halber jetzundt irthumb furhanden / oder kunfftiglich zubesorgen were / Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber sich bey den alten / vnd andern die es wissen mogen / erkundigen / in vnser Cantzley anzeigen / vnnd nach rath / zeugen zu kunfftiger gedechtnuß füren lassen.

Von haltung beleidts oder besichtigung.

SOfall auch einich beleidt oder besichtigung zuhalten von nötten / Mogen gerurte vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber nach gelegenheit vns oder vnsern verordenten Rethen zuerkennen geben / vnd wa nötig / jnen jemandts zuzuordnen begeren.

Von vhelicheit der strassen.

ES soll durch vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber fleissig auffsicht geschehen / das die strassen vhelig gehalten / vnnd niemand des seinen vergwaltigt oder beraubt werde.

Wie die gefengknussen oder hafftungen zuuersorgen.

VNsere gefengknussen oder hafftungen sollen sy dermassen versorgen / vnd da es von nötten / mit furwissen vnser / vnd der jenigen denen dieselbige zuunderhalten geburt / also bessern vnnd erbawen / das die gefangen sicherlich verwart / aber doch bequemlich gehalten / vnd nit verderblich werden.

Den Schatz nit verduncklen zulassen.

AVch auffsicht zuhaben / das vnser Schatz nit verdünckelt / vnd niemands dauon außgezogen oder verschont / noch andere damit beschwert werden. Vnd nachdem wir in erfarung kommen / das etliche von der Ritterschafft / vnnd andere freien / schatz vnd dienstgueter an sich werben / vnd dieselbige folgends gleich andern jren gutern frey zuhalten vnderstan sollen / Welliches sich dan nit geburt / so da durch nit allein vns vnsere diensten entzogen / dan auch vnsere vnderthanen mit dem stainden Erbschatz desto höher beschwert werden.

So sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber dasselbig hinfurter nit gestatten. Welche Ritterschafft vnnd freien auch inwendig den nechsten dreissig jharen soliche schatz vnd deinstgueter an sich geworben / sollen dauon jren geburlichen schatz vnd dienst zuleisten gefordert vnd angehalten werden.

Wie

Wie es mit den diensten zuhalten:

SOuil vnsere diensten belangt / gleichsfalß daran zusein / das die nit verdünckelt / auch bey vnsern vnderthanen damit geleicheit gehalten / vnnd der einer deßfalß höher oder weither nit als der ander / beschwert werde. Wie auch vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber selbst / sonderlich aber in dem Arm vnnd in der saet / vnsere vnderthanen nit beschweren / bitten / noch anmüten sollen / jnen mit wagen / pferden oder sunst zudienen.

Von verthedigung der Kurmöden.

WAn vns einiche Kurmöden verfallen / sollen dieselbe vbermitz das Gericht / oder zum wenigsten inn beisein zweier Scheffen / Hoffsleute oder Laeten verthedingt / vnnd durch vnsere Beuelhaber auff der Rechenschafft ein zettel vbergeben werden / darjnnen angezeichent / wieuil Kurmöden das jahr gefallen / wie die verstorbene geheischen / vonn was guetern sy die geben / vnnd welche widerumb damit behandet oder belhendt sein.

Zu jnbringung des schatz / gult / renthen vnd verfelle / den Beuelhabern beiredig vnnd behilfflich zu sein.

VNsere Ambtleut vnnd Beuelhaber sollen vnsern Rentmeistern vnd Botten beiredig vnd behilflich sein / damit vnser schatz / gult / renthen vnd verfelle außgefordert / zu vnserm meisten nutz gewandt vnd angelacht / vnnd so jnen einiche widerwertigkeit begegnet / dieselbige abgestalt werde.

Den Beuelhabern jn jren gebrechen guten rath/furderung vnd hilff mitzutheilen.

WJe auch vnsere Ambtleuth vnsern Vögten/ Richtern/Schultheissen/Kelnern/Rentmeistern/vnd andern vnsern dienern/ da denselbē sunst einiche gebrechē vnsere sachen belangent/ furfallen wurden/auff jhr ansuchen (welches jn all weg furhin vnd ehe solichs von denselben an vns gelangt/ beschehen soll) jren guten rath/furderung vnd hilff mitzutheilen/ vnd jn dem sich trewlich vñ nach jrer bester verstendtnuß zuerzeigen/ Als sie gleichßfals jn jren anliegen vnd gebrechen/ vns vnd vnsere sachen berürent (da sich die gelegenheit dermassen begibt) mit gerürtē Beuelhabern sich der noturft nach besprechen mögē.

Von quellung der wilden wasser. ꝛc.

ES sollen auch vilgedachte vnsere Ambtleute vnd Beuelhaber mit vleiß daran sein/ das die wilde wasser auß jren flüssen one erlaubnuß vnser/oder der jenigen die es von vns haben/ nit gequelt noch getrungen werden/ Die es auch fueg oder gerechtigkeit habē/nit zu vngebürlichē zeiten oder maniern gebrauchē.

Das niemandt den andern vertrencke oder verdruige.

Das ein jeder das wasser wider jn den alten fluß bringe auff dem seinen/oder mit willen der jenigen/da es vber gehet.

Auffrechte vertrege zu halten.

ALle auffrechtige vertrege sollen gehalten/vnnd so sie gebrochen/die peen gefurdert werden/ wie inn vnser Policey Ordnung am achtvndsiebentzigsten blat auch versehen.

Die geböder zu volnziehen.

AVffsicht zuhaben/ das vnsere geböder jns gemein oder sonderlich gehalten/vnd nit vbertretten werden.

Von

Von außwerffen oder versetzen der Peele.

DErgleichen das durch niemand einiche Peele/ ohne furwissen vnnd verwilligung der jenigen/ die es angehn möchte/ auß geworffen oder versatzt werden.

Straff deren / so gegen vorgesetzte artickel handlen.

SO jnn den vorgesetzten negsten vier articulen jemands vberfarung thette/ Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber dieselbige darumb furnemen vnd straffen / auch vnsern Bruchtenmeister vnnd Landtschreiber anzeigen.

Die vnderthanen fur vngeburliche beschwerung vnd gewalt der vergaderungen / durchzug/ herrenlosenknecht / vnd andere dergleichen beschwerden zuuerthedingen.

AAnnehe in vnserm absein einiche vergaderungen/ durchzug / herrnlosekncht/ oder andere dergleichen beschwerden sich zutragen wurden / Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber vnsere vnderthanen fur vngeburliche beschwerung vnd gewalt / souil an jnen / schutzen vnd verthedingen helffen.

Den ordnungen so allbereit außgangen/ vnnd kunfftig ferner außgahn mögen/ allenthalben fleissich nachzusetzen.

ALß wir hiebeuor ein Rechts ordnung/ oder Reformation der Gerichter / Dergleichen ein Ordnung vnnd neben beuelch vnnsere Lehenguter belangen / vnnd wie es damit zuhalten/ inn druck gegeben vnnd verkundigt / Volgents

auch der Hoffsgerichter vnd Laetbenck halber sichere maß vnd Ordnung allen vnsern Ambtleuten vnd Beuelhabern zugeschreben / Zudem newlich vnser vorig Edict / mit etlich wenig verenderungen nochmalß publiciren / darbey ein sondere Policey Ordnung verfassen / vnd darjnnen noch ferner nottwendige / vnd zu gemeinem nutz dienliche articull stellen lassen / So sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber sich vorgemelter Rechts vnd Lehen ordnung / der gleichen der Hoffsgerichter vnd Laetbenck halber außgegangen beuelchs / wie auch vorgesetztes vnsers Edicts vnd Policey ordnung / erjnnern / denselben alles jres jnhalts / vnnd wes wir dergestalt ferner fur Ordnungen auffrichten / nachkommen / auch mit trewen fleiß darauff sehen / das denen allenthalben gelebt / vnd nit gesaumbt / noch darwider gethan oder gehandelt werde. Vnnd so jemandt dargegen zu thun vnderstahn wurde / sollichs abschaffen / das vngebür straffen / vnd niemandt darjnnen vbersehen. Da sy dasselbig aber nit vermöchten / vnsaumlich vns / oder vnsern dazu verordenten Rethen schrifftlich zuerkennen geben / vnsers beuelchs zugewartten / vnd doch mitler weil souil an jnen / wheren vnd verhueten. Damit auch niemand vnwissenheit halber sich zubeklagen / sollen sy auff allen vngebotten gedingen / da aber der keins gehalten / zu allen vier Monaten vnser Edict vnnd Policey Ordnungen / offentlich verlesen lassen / wie zu ende derselben versehen / vnnd ferner vermeldt ist.

Wes zuthun oder zubestellen / geschreben oder sunst beuolhen / dasselbig vnnachlessig außzurichten.

Annehe auch vnsern Ambtleuten vnnd Beuelhaberen jchtwes zuthun oder zubestellen geschreben / oder sunst beuolhen / sollen sy dasselbig vnnachlesslich außrichten / oder so redliche vrsachen furhanden / warumb sy es nitt thun khündten / anstundt vberschreiben / bescheidts zugewarten.

Da

Da die Pastör verstorben / oder abkomen / das furderlich andere bequeme angestalt werden.

DEiniche durch vns / oder andere Collatoren angesetzte Pastör verstorben / oder sunst abkommen wurden / Sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber vns die gelegenheit alsbaldt verstendigen / damit wir da es vns gebürt / andere bequeme furderlich anstellen / oder aber andern die solliche Kirchen zuuergeben / derwegen schreiben / vnd jre presentirten jrer lehr / lebens vnd wandels halben vnderfragen lassen mögen.

Iure canonico debet laicus patronus intra quatuor menses presentare, Ecclesiastici vero intra sex cap. vnic. ext. de iure patronat. in Sexto.

Da vicarien erledigt / die gelegenheit zuerkennen zugeben.

DJe sey gleichsfalß / was Vicarien deren wir giffter / jederzeit fellig / vns zuberichten / auch fleissig auffmerckens zuhaben / damit khein Vicarien verdünckelt / noch die nutzbarkeit inn andere wege / ohn vnser furwissen gewandt werde.

Welliche zu bedienung der Pfarkirchen zugestatten oder nit.

DEben dem sollen sie fleissig auffsicht haben / das an den orten / da die gifft oder collation der Pfarkirchen andern zusteht / zu bedienung derselben keiner zugelassen werde / er sey dan nutz vnd bequem dazu befunden / zu dem willig / die selbige Kirch eigener person zu bedienen. Wie es auch mit den Vicarien / so in crafft jrer fundation personliche residentz erfordern / zuhalten. Jmfall aber die jenigen so bequecm befunden / vñ dergestalt zubedienung der Kirchen zugelassen / folgendts bey der personal bedienung nit bleiben / oder jr leben ergern / vnd wie fromen Christlichen seelsorgern wol ansteht vnd gebürt / sich nit halten wurden / Sollen vnsere Ambtleut vñ Beuelhaber solichs

(es seien dieselbe durch vns oder andere presentiert) auffs furderlichst mit allem bericht zuerkennen geben/ vmb notturfftig einsehens derwegen furzunemen vnd geschehen zulassen.

Den Pastören so in corporirte Kirchen bedienen / vnnd mit genugsamer competentz nit versorgt / darzu zuuerhelffen.

NAchdem vil Kirchen so geringes inkommens sein/ das ein ehrlich Mann sich darauff nit erhalten mach / Derwegen offtmals kein geschickte Prediger vnnd Pfarherren an sollichen orteren zubekommen. Da dan dieselbige Pfarkirchen / vnnd deren auffkumbsten / den Stifften / Clöstern oder andern incorporirt / Sollen gerurte vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber vns die gelegenheit mit allem notturfftigen bericht verstendigen/ vmb bey den jenigen wellichen solliche incorporationes in vorigen zeiten vergunt / daran zusein / vnd dieselbige zuerforderen/ gemelten Pastören ein ehrlich vnnd zimlich hinkommens vnnd competentz zu zuordnen

Die Sendt jerlichs halten zulassen.

ES sollen auch zu auß rottung der bößheit / sunden / laster vnd schande / vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber daran sein / das die Sendt an allen ortern jerlichs vermog vnser hieuor außgangener Ordnung vnd beuelchs gehalten/kein gotslesterig vnnd vnehrlich leben vnnd handel/ als Ehebrecherey / die mit jren verwanten sich anlegen / offenbare hurerey/ kuppellerey/ flüchen vnd schweren/vbelhaltung vnd beschwerung der elteren/ wuecherey/ betriegerey / wicheley/ warsagen / beschweren vnnd zauberey/ auch kein wissentliche auffenthalter vnd fürderer solicher vnd dergleichen laster vnd schande/gestattet/ sonder dieselbe mengel vnd gebrechen gentzlich abgeschafft/ gebessert/vnd die vbertretter wie sich gebürt gestrafft werden.

In beschwerlichen bedencklichen sachen/oder dauon nit gnugsam bericht vorhanden/ rath zubegeren.

DAmit vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber allen ob gemelten Articuln desto besser vnd bestendiger zu geleben/ Sollen sy jeder zeit/ da jnen etwas beschwerlichs vnd bedencklichs/ oder dauon sy nit gnugsamen bericht hetten/furfallen wurde/vns/ vnd jn vnserm abwesen/vnsern Rethen bej der Cantzley/die gelegenheit zuschreiben vnd verstendigen/ vnnd also derselben gütheduncken vnd rath/ wie den sachen zuthün/ begern/vnnd beuelchs erwarten.

Das ein jeder sein Ambt ehrbarlich vnd trewlich bediene.

BEschlieslich sollen vnsere Ambtleuth vnd Beuelhaber vnsere Ambter zu vnserm meinen nutz vnd besten/auch beschutzung vnnd beschirmung vnser Vnderthanen / erbarlich vnd trewlich bedienen/ handthaben vnd verthedingen/vnd sich in solchen jhren dienste halten/als getrewen Ambtleuthen/Dienern vnnd Beuelhabern zuthün gebürt. Gegeben zu Dusseldorff vnder vnserm hierauff getruckten Secretsiegell am letzten tage Octobris/Anno funffzehenhundert vnd im achtvnnd funfftzigsten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf